Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VII.

Deutsche Finanznoth beim Beginn des dreißigjährigen Krieges.

Von

J. O. Opel.

---

1. Die Finanznoth und ihre Ausbreitung.

Der niedersächsische Kreis war bis in das Jahr 1622 hinein von den unmittelbaren Wirren des großen deutschen Krieges verschont geblieben. Nur Durchzüge von kleinen Truppenabtheilungen, zum Theil durch die Parteinahme des Halberstädter Bischofs gegen die Pläne der Katholischen veranlaßt, hatten seine Bewohner vorübergehend aus ihrer Ruhe gestört; auch ließ sich wohl hier und da abenteuerndes Gesindel sehen, welches den Werbeplätzen zueilte und namentlich nach Böhmen durchzukommen suchte. Im ganzen aber blieb dieser Theil des nördlichen Deutschlands zunächst ein ruhiger Zuschauer des Kampfes, welcher sich von Böhmen aus nach dem Rheine hinzog. Nur vor den unmittelbar an den Beginn des Krieges sich knüpfenden Folgen für Handel und Gewerbe konnte den Kreis weder die schwächliche Politik seiner Fürsten und Stände noch die vom eigentlichen Kriegsschauplatz entfernte Lage bewahren. Wie heut zu Tage jeder große europäische Krieg den bedeutendsten Einfluß auf die Geldverhältnisse auch der nicht zunächstbetheiligten Staaten ausübt, so hatte auch der Beginn jener langjährigen Kämpfe, welche man in dem Namen des dreißigjährigen Krieges zusammen-

faßt, eine Erschütterung des nationalen Wohlstands zur Folge, die auch in vielen nicht vom Kriege berührten Staaten dem, was wir heute einen Staatsbankerott nennen, am ähnlichsten war. Schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die Nachtheile, welche ein so bedeutender Staatencomplex, wie das deutsche Reich damals war, durch den Mangel einer starken Centralgewalt erlitt, auch im Verkehrsleben immer deutlicher hervorgetreten. Die Territorialverhältnisse hatten in ihrer starren Abgeschlossenheit eine Münzverwirrung erzeugt, die sowohl der öffentlichen Moral als auch dem Verkehr selbst den empfindlichsten Schaden zufügte. Die bittere Nothwendigkeit zwang endlich den Nachfolger Karls V wenigstens hierin gewisse allgemein bindende Normen festzustellen, um nicht in vollständige Verwirrung hineinzugerathen. Nach vielfachen Bemühungen gelang es Kaiser Ferdinand I doch endlich eine allgemeine Münzordnung aufzustellen, die auch am 19. August 1559 publicirt wurde. Die rauhe kölnische Mark zu 14 Loth 16 Gran fein war zum Ausgangspunkt genommen; aus derselben sollten $9^1/_2$ Reichsgulden, der Gulden zu 60 Kreuzer, geprägt werden. Bei der Ausmünzung der Kreuzer im einzelnen wurde dagegen der Feingehalt der Mark nur auf 6 Loth 4 Gran bestimmt. Außerdem erhielten jedoch die Stände die Erlaubniß in Uebereinstimmung mit dem Feingehalte des Reichsguldens verschiedene namentlich genannte Scheidemünzen oder Landmünzen auszuprägen, während alle übrigen Geldsorten geradezu verböten wurden. Mit diesem Verbot wurden auch die seit einiger Zeit namentlich in Norddeutschland in Umlauf gekommenen Thaler bedroht. Eine mit diesem Münzedict fast in unmittelbarer Verbindung stehende Probierordnung ergänzte dasselbe in wesentlichen Punkten. Sie stellte für die einzelnen Territorialherrn als Bedingung der selbstständigen Ausübung des Münzrechts den Besitz von Bergwerken hin und verwies die übrigen Stände an die Kreismünzstätten. Den einzelnen Kreisen aber wurde aufgegeben alle in ihren Gebieten geprägten Sorten an bestimmten Tagen (Probationstagen) einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung zu unterwerfen.

Es waren nicht allein unberechtigte Sondergelüste, welche sich der Durchführung dieser Reichsmünzordnung entgegensetzten; sie kam vor allem durch die in Aussicht genommene Aufhebung des Thaler-

gepräges vornehmlich bei den norddeutschen Ständen in argen Mißcredit. Erst nachdem man im Jahre 1566 den kursächsischen Thalerfuß mit dem Guldensystem des Münzedicts in Einklang gebracht hatte, erfreute sich die Münzordnung von Seiten der Territorialherrn einer allgemeinern Berücksichtigung.

Allein auch die Annahme dieser Gesetze regelte die aus den allgemeinen politischen Verhältnissen entspringende Verwirrung nur theilweise. Die groben Münzsorten, namentlich Gulden und Thaler, wurden allerdings bis zum Eintritt des dreißigjährigen Krieges im allgemeinen diesem Edict Ferdinands I gemäß ausgeprägt, obwohl ihre Ausmünzung nicht mehr auf die Besitzer von Bergwerken beschränkt, sondern allen Münzberechtigten überhaupt freigegeben wurde. Ganz anders verhielt es sich jedoch mit der Ausbringung der silbernen Scheidemünze, die überhaupt mehr dem Gutdünken der Landesherrn anheim gegeben und deßhalb freilich in ihrem Umlauf auf die einzelnen Territorien beschränkt bleiben sollte. In fast allen deutschen Gebieten machte man allmählich die Bemerkung, daß sich eine auffallend große Menge verhältnißmäßig geringhaltiger kleiner Geldsorten im Umlauf befanden, die natürlich auch auf den Cours der gröbern von bedeutendem Einfluß waren. Nach und nach überstieg die willkürliche Verringerung des Feingehaltes dieser Sorten hier und da jedes Maß; hatte sie im Anfang vielleicht nur 6 oder 7 Procent betragen, so erreichte sie im Wirtembergischen unter der Regierung Johann Friedrichs (1608—1628) bei Groschen und Halbbatzen die Höhe von 19, bei Pfennigen sogar von 35 Procent[1]); ja ein schlesischer Münzmeister berichtete im Jahre 1607 an Kaiser Rudolf II, daß sich vornehmlich ausländische Sorten im Umlauf befänden, die um 10, 20—50, 60 ja 70 Procent zu gering seien[2]). Je weiter man in der niedrigen Ausmünzung der kleinern Sorten fortfuhr, um so höher steigerte man den Nominalwerth der gröbern,

1) Chr. Binder, Württembergische Münz- und Medaillen-Kunde. Ergänzt und herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1846. S. 87.

2) H. Palm, Zur Geschichte der Münzwirren in Schlesien in „Schlesische Provinzialblätter. Herausgegeben von Th. Oelsner. Breslau 1865." S. 599.

d. h. der Thaler oder Gulden, die natürlich bald ein bedeutendes Agio hatten. Der auf dem gesammten Territorialsystem beruhende Geldhandel zog davon den hauptsächlichsten Gewinn. Mit der nominellen Erhöhung des Silbers gieng auch die des Goldes Hand in Hand.

Natürlich ist es, daß auch die allgemeinen politischen Verhältnisse nicht ohne mächtige Rückwirkung auf diese allmähliche Veränderung des Geldwerthes blieben. Im Anfang des 17. Jahrhunderts gab man vornehmlich zwei großen europäischen Ereignissen eine solche Einwirkung Schuld. Im Nordwesten Deutschlands brachten der große niederländische Freiheitskampf und die Geldverhältnisse des burgundischen Kreises, im Südosten die immerwährenden Streitigkeiten der Habsburger mit Ungarn und Böhmen beträchtliche Störungen auch in den internationalen Verkehr der deutschen Staaten unter einander. Von beiden Seiten — „münzkranke Grenzlande" könnte man sie nennen — flossen die dem Reichsmünzfuß gemäß geprägten schweren Sorten ab, und leichte niederländische, spanische, ungarische und polnische Gold- und Silbermünzen traten an ihre Stelle. Mit dem Ausbruch der unheilvollen Streitigkeiten unter den Brüdern des habsburgischen Hauses wurden alle diese Uebelstände in augenfälligster Weise vermehrt; und seitdem die Hoffnung geschwunden war auf einem allgemeinen Reichstage die politischen Verhältnisse Deutschlands wenigstens einigermaßen zu ordnen, und die auf dem in Aussicht stehenden Kampfe der religiösen Gegensätze beruhenden neuen Staatenverbindungen, Union und Liga, das Reich zu sprengen drohten, banden sich natürlich die Territorialherrn noch weniger an die durch die Reichsgesetzgebung verordneten Bestimmungen. Allmählich verlor sich der Reichsadler, ja selbst der Name des Kaisers von den Münzen der wenigen Stände, welche sich den kaiserlichen Münzedicten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Folge überhaupt zur Annahme dieser die höchste deutsche Centralgewalt repräsentirenden Zeichen bequemt hatten. Die Vereinigungen einzelner Kreise unter einander und die Beschlüsse einzelner Kreisstände bildeten gegen alle diese Willkürlichkeiten nur ein schwaches Palliativ.

Hatte man daher schon seit dem Anfange des 17. Jahrhun-

derts ein Steigen der Preise und eine Entwerthung des Geldes beobachten können, so trat diese Erscheinung im Herbst des Jahres 1618 auf einmal besonders bemerkbar hervor und gestaltete sich bald nicht nur in Niedersachsen, sondern in allen zum Körper des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gehörigen Landschaften zu einer wirklichen Landescalamität. Der Grund hiervon lag zunächst nicht etwa in schlechten oder nur mittelmäßigen Ernten, sondern gewiß zum Theil wenigstens in der Furcht, mit welcher Capitalisten bei der Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse ihr Geld zurückhielten oder ihr ererbtes Vermögen und die Ersparnisse ihrer Arbeit in sichern Gewahrsam zu bringen suchten. Wie es scheint, hatte die Besorgniß vor einer ungewissen Zukunft nicht unerheblichen Antheil an Verwirrungen, die noch durch andere Ursachen erhöht wurden. Eine der wichtigsten war aber die Geldnoth der Fürsten, welche um so größer geworden war, je mehr sich allmählich ihre Verwaltungsorgane aus den alten ständischen Fesseln zu befreien und einen wirklichen Regierungsorganismus herzustellen suchten. Die Anstellungen neuer studirter Räthe, in protestantischen Landen die Sorge für die Kirche und ihre Diener sowie für die zum Theil neu gegründeten Universitäten, die gegen Anfang des 17. Jahrhunderts wenigstens bei den größeren deutschen Fürsten immer deutlicher hervortretende Vorliebe für stehende Heere nahmen einen täglich größer werdenden Theil der Staatseinnahmen in Anspruch. Dazu traten dann andere mehr in den persönlichen Anschauungen, den Sitten und Gewohnheiten des deutschen Fürstenstandes jener Zeit liegende Bedürfnisse. Wir erinnern hier nur an die plötzlich hervortretende fürstliche Vorliebe für große und stattliche, bisweilen nach Art von Festungen angelegte Schlösser, an jene kostspieligen Reisen fürstlicher Familienglieder in das Ausland, an den seit Karl des V Regierungsantritt zu einer staunenswerthen Höhe emporgetriebenen Luxus der meisten fürstlichen Höfe mit all seinen widerwärtigen Ausschweifungen in Spiel und Trunk, welcher natürlich auch nach unten hin nicht ohne Nachahmung blieb. Alles dieß verursachte in den Chatullen vieler Fürsten des 16. und des angehenden 17. Jahrhunderts eine immerwährende Ebbe. Es war dieß aber um so schlimmer, als man in jenen Zeiten von einer Unterscheidung zwischen fürstlichem Privat-

vermögen und Staatseinkünften noch weit entfernt war, und eigentlich alle Einnahmen aus Steuern und Gefällen jeder Art zunächst den fürstlichen Privatkassen zuflossen. Dazu kam, daß durch die üblichen Landestheilungen die kostspieligen Hofhaltungen übermäßig vermehrt wurden, und das fürstliche Standesgefühl nach der Einbürgerung des römischen Rechtes noch weniger geneigt war, sich irgend welche Schranken aufzuerlegen. Bei den verkehrten volkswirthschaftlichen Anschauungen der Zeit in Beziehung auf die Bewirthschaftung der Domänen und Forsten konnte ein verhältnißmäßig nur sehr geringer Ertrag erzielt werden; die ersteren vornehmlich brachten, da sie nicht verpachtet, sondern meist von Amtleuten verwaltet wurden, den fürstlichen Kassen auffallend wenig Gewinn. Und wie oft waren die Aemter noch überdieß verpfändet, oder die verhältnißmäßig hohe Verzinsung der geliehenen Capitalien fraß ihren mageren Ertrag. Da war es denn ganz vergebens, daß seufzende Rentmeister hier und da durch strengere Hofordnungen die geringen Einnahmen zusammenzuhalten suchten.

Die Neigung der Stände aber, den Fürsten die Mittel für den sich mehr und mehr herausbildenden Absolutismus reichlicher in die Hände zu geben, konnte natürlich nicht sehr groß sein. Anleihen zu bewilligen war den Feudalständen ein wenig genehmes Mittel, die Einkünfte ihrer Landesfürsten zu erhöhen.

Um so mehr suchten diese daher auf dem längst bekannten Wege der Münzverschlechterung ihre steigenden Ansprüche zu befriedigen. Es geschah dieß zunächst durch eine den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Vermehrung der Münzstätten, über die man sich bereits vor dem Ausbruche des großen deutschen Krieges zu beklagen hatte. Die meisten dieser Münzstätten wurden dann gegen eine hohe Summe, welche unter dem Namen des Schlagschatzes in die fürstlichen Kassen floß, verpachtet. So wurden der Herzog von Pommern, der Graf von Barby, der Herzog Johann Georg von Anhalt, die Aebtissin zu Quedlinburg, Graf Wolf Georg von Stollberg, Johann Ernst von Sachsen-Weimar, sogar der Kurfürst von Brandenburg ganz offen dieses Vergehens gegen die Reichs- und Kreisordnungen angeklagt [3]). Auf dem am 30. September 1617

3) Vgl. Hirsch, Münzarchiv IV 23 flgde, 55 flgde.

in Braunschweig abgehaltenen Probationstage des niedersächsischen Kreises wurden nicht weniger als 12 Münzmeister straffällig gefunden. Es waren ein fürstlich böhmischer (?) Münzmeister zu Börtte, der Münzmeister des Domcapitels zu Halberstadt, zwei Münzmeister des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, ferner der fürstlich lauenburgische Münzmeister und endlich die Münzmeister der Städte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Göttingen, Eimbeck und Nordheim [4]). Nicht einmal immer landesherrliche Münzen wurden in diesen neu errichteten Münzstätten geprägt. Aus der in dem kleinen kurbrandenburgischen Städtchen Driesen errichteten Münze gieng z. B. namentlich ungarisches Geld hervor. Die Vermehrung der Münzstätten gieng jedoch Hand in Hand mit einer allmählichen Verringerung des Feingehaltes der Geldsorten, die man vornehmlich durch ein übermäßiges Ausprägen von Scheidemünzen eine Zeit lang zu verbergen suchte.

Unmittelbar nun nach Beginn der böhmischen Unruhen treten deutliche Anzeigen auf, daß die Fürsten und Stände sich dieses Mittels ohne Schwierigkeiten über bedeutendere Summen verfügen zu können bereits in großer Ausdehnung bedienten. Es begann namentlich in Ober- und Niedersachsen ein lebhafter Geldhandel, der sich mit einer fieberischen Hast der alten den Reichsordnungen gemäß geprägten Geldsorten, in Ober- und Niedersachsen namentlich der Thaler, zu bemächtigen suchte, um sie zum Umprägen auf die Münzen zu bringen. Auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig und Naumburg spielten in den Jahren 1618 und 1619 Wechselgeschäfte eine bedeutende Rolle. Bald sah man Unterhändler auf den Dörfern bei Pfarrern, Müllern und Bauern herumstreichen, um nicht nur alte vollwichtige Thaler, sondern auch Dreikreuzerstücke, Halbbatzen, und was man nur sonst an schweren den Reichsgesetzen gemäß gemünzten Sorten erwischen konnte, im Anfange vielleicht ohne Profit auszutauschen, bald aber gegen ein kleines Aufgeld aufzukaufen und weiter zu verhandeln. Jeder machte hierbei anscheinend ein gutes Geschäft. Der unmittelbare Aufkäufer setzte seine Waare natürlich ebenfalls gegen einen Profit entweder an den Wechsler ab, der sie nun wieder ver-

4) Vgl. Hirsch a. a. O. IV 91.

trieb, oder er trug sie auch selbst zur Münzstätte, um sie dort dem Gewichte und dem Feingehalte nach loszuschlagen. In den Münzen herrschte aber jetzt die regste Thätigkeit. Nicht nur die groben Geldsorten, sondern auch viel ungemünztes Silber wurde, um dem sich täglich steigernden Bedürfniß zu genügen, zu geringhaltigen Scheidemünzen ausgeprägt. Im Brandenburgischen[5]) waren bereits im Jahre 1620 wenig Pfennige, Dreier oder Silbergroschen von altem Gepräge mehr aufzutreiben; aus Ansbach vernehmen wir im Juli 1621 die nämliche Klage[6]). Selbst die alten Reichsthaler, welche man als Mahlschatz oder Pathengeld empfangen hatte und deßhalb mit einer gewissen ehrfurchtsvollen Scheu als eisernes Capital in Familien aufbewahrte, wußten die listigen Unterhändler aus ihrem sichern Verstecke hervorzulocken und an sich zu ziehen. Für die Mark schweres Geld zu 7 Gulden wurde zuweilen bis auf 4 Gulden Aufgeld gegeben; und so war es möglich an 100 Gulden nicht weniger als 57 Gulden 3 Groschen dem Nennwerth nach zu gewinnen; bei 1000 Gulden wurde nach diesem Ansatz ein Profit bis zur Höhe von 571 Gulden 9 Groschen herausgerechnet. Zusehends steigerte sich der Wohlstand der Wechsler und Münzer, und bald ergriff das Volk ein wahrer Taumel, sich auf diesem so schnell zum Ziele führenden Wege zu bereichern. Rathsherrn und Richter in den Städten, Vögte und Schöffen auf den Dörfern, sogar Geistliche trieben sich ungescheut als Aufkäufer umher. Aerzte und Juristen stellten ihre Beschäftigungen ein und ritten auf Wechsel. Ja bis in die unmittelbare Umgebung der Fürsten hinein drang diese gewinnbringende Speculation. Waren doch im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel selbst Landdrosten wie Arnd von Wobersnau, der auf dem Schlosse Calenberg und in Amelungsborn münzen ließ, dabei betheiligt. Mit Einspännern und reisigen Knechten zogen die Speculanten häufig im Dienste ihrer Auftraggeber umher, um die Beute

---

5) Hirsch a. a. O. IV 128.

6) Edict des Kurfürsten vom 16. Oct. 1620 gedruckt unter dem Titel: EDICT, vnd Verordnung, | Vnser Georg Wilhelms, | .... Wieder die Jenige | So das Gold vnnd Silber: auch alte gute | Müntzsorten auffkauffen .... ANNO M. D. C. XX. 4. 4 Bll.

auch sicher davon zu bringen. Arme Edelleute machten ein Geschäft daraus trotz der Tournierartikel die Geldwagen der Juden mit reisigem Zug zu begleiten [7]) oder auch auf eigene Faust ihren Erwerb in dieser unehrlichen Hantirung zu suchen. Viele dieser Unterhändler streiften anfangs in förmlicher Soldatenmontur mit rothen oder blauen Binden um den Leib, den Degen an der Seite und die Feder auf dem Hut im Magdeburgischen und Halberstädtischen einher. Bald war auch ein Name für die neue Freibeuterzunft gefunden, man nannte ihre Mitglieder allgemein Kipper und Wipper [8]). An

7) Was sagt Jupiter? Seind auch Ritterstandes unter euch? Lasset sehen, die lasset erst herfürkommen. Sie traten demüthig herfür, thäten tiefe Reverenz, hingen die Häupter auf die Seiten, stellten sich, als ob ihnen Gott nicht helfen wollte. Jupiter sagte: Seid ihr edelgeboren. Sie sagten: ja. Jupiter sagte: Seid ihr denn auch Kipper? Nein, sagten sie, den Bescheißern sind wir niemals günstig gewesen. Das Wort verdroß die andern Kipper, sagten: Wir sind keine Besch. . . . ., wenn wir das sind, so seid ihr so gut als wir. Nicht „ein meyd", sagten die Edelleut. Das lieget ihr uns nicht ehrlich an. Ei, sagten die Kipper, ist es dennoch wahr, habt ihr doch lange Zeit mit uns gezogen, geritten und gerennet, ja ihr habt euch auch von den Juden bestellen lassen, in derselbigen Gesellschaft zu reisen, sie zu confojen, ihr Geld zu verwahren, der garstigen stinkenden Juden Diener und Trabanten zu sein. So haben wir um unsern Lohn geritten, sagten die Edelleut." Aus: COLLOQVIVM vnd IVDICIVM | der Götter, | . . . durch CHRISTIANVM Friederich, im großen Jammerthal, | Gedruckt zu Flensburg, Im Jhar 1622. 4. 94—f.

8) Das Wort „Wipper" habe ich zuerst in diesem Sinne im Auszug des Abschieds des nieders. Münzprobationstages vom 30. Sept. 1617 gefunden. Hirsch: Münzarchiv, IV 88: „Vors dritte soll im ganzen Nieders. Kreis fleißige Acht gegeben werden auf „die Granalirer vnd Wipper, betrieg liche Cementirer, Auskipper vnd Aufwechsler" und dieselbe nicht allein durch Confiscation derer bei ihnen gefundenen Gelder, sondern auch nach Befindung Landesverweisung oder nach Gelegenheit der Umstände an Leib und Leben ohne einigen Respect gestraft werden." — Daß der Ausdruck „Kipper und Wipper" selbst neu war, mögen folgende Stellen darthun: Ingleichen so will zu Beförderung gemeines Nutzes die Aenderung der Münz auch nöthig sein, wenn des Reichs gute Münzsorten aufgewechselt, in andere Lande verführt, die geringe dargegen eingeschoben, und solchem Ausführen — welches man heute Kippen und Wippen nennet — nicht kann gesteuert werden."

grauen niedrigen Hüten mit einem langen Federbusch und breiten Bändern, die man nach ihnen benannte, wollte man sie vornehmlich erkennen[9]). — Sowohl unter den Münzpächtern als unter den Aufkäufern befanden sich auch Frauen.

Eine genauere archivalische Prüfung dieser allgemeinen deutschen Geldkrise[10]) liefert vielleicht das Resultat, daß ihr erster Ursprung und Beginn nicht gerade in der Münzverschlechterung der Fürsten und Münzherrn, sondern in einer eigenthümlichen Wendung des Handels und Verkehrs jener Zeit gefunden wird. Allein daß sie durch die Geldnoth der kriegführenden Mächte bei dem gänzlichen Mangel eines geordneten Bank- und Creditwesens sofort einen bedrohlichen Charakter annahm, steht auch jetzt schon fest.

Der Kaiser Ferdinand II[11]) — mit ihm beginnen wir billig zuerst — hatte selbst die Münzstätten seiner verschiedenen Länder für enorme Summen verpachtet. Zahlten doch allein die Wiener Juden, welche die leichte kaiserliche Münze in Cours brachten, dafür wöchentlich 19,000 Fl. Hans de Witte, dem das ganze böhmische

„Und restieret noch eine Pursch, von welcher heut zu Tage der gemeine Mann zweifelt, ob sie unter die falschen Münzer zu zählen oder nicht. Solche sind vor dieser Zeit genennet worden Aufwechseler, Finanzer, Ausschieber, Partierer, Landbetrieger, Münzbescheißer, heute nennet man sie, ich weiß nicht woher oder warum Kipper und Wipper. Solches seind solche Leute, die mit der Münze einen Handel treiben, und ihren Nutz damit suchen, aber dem Nächsten zu Schaden." (Ein kurtzer Tractat | Von der Müntze, | . . . . . Beschrieben | durch | Benjamin Leubern. | Gedruckt zu Jehna, | Bey Johann Weidnern, in Verlegung | Salomon Gruners Buchhändlers daselbst. | Im M. D. C. XXIII. Jahr. | S. 78 u. S. 90. — Verbunden kommen die Worte schon 1621 vor z. B. in dem Titel der fulminanten Schrift des hallischen Predigers M. Andreas Lampe: De | Ultimo Diaboli foetu | das ist, | Von der letzten | Bruth und Frucht des Teuffels, | den Kippern vnd Wippern, | . . . .

9) Ergötzliche Scenen aus ihrem Treiben hat G. Freytag gezeichnet in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit Bd. II S. 139 flgde.

10) Vgl. noch über dieselbe: J. H. Müller, Die Kipper und Wipper des dreißigjährigen Krieges in Westermanns Jahrbuch der illustr. deutsch. Monatshefte Jahrg. 1862. Bd. 12 S. 78—92.

11) Vgl. v. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II Bd. I (1857) S. 295—314.

und mährische Münzwesen verpachtet war, entrichtete dafür in $1^1/_2$ Jahren bis zum 15. Mai 1623 sechs Millionen Gulden. Millionen sollte der Münzinhaber in Wien sich persönlich zugeeignet haben. Aus dem Centner Kupfer mit einem Zusatz von einem zehnten Theil Silber wurden hier 500 Gulden geprägt. In Wien wurde den Münzpächtern geradezu erlaubt, gegen einen Profit von 20 Procent alte Münzen umzuprägen. — In derselben Zeit ferner, wo der Kurfürst von Sachsen in die Lausitz einrückte, um sie für den Kaiser zu erobern, ließ er sogenannte Interimsmünzen prägen, deren Geltung durch wiederholte Decrete bestimmt wurde [12]). Es ist bereits erwähnt, daß in jenen Jahren neben den herkömmlichen Münzstätten noch sogenannte Landmünzen oder Heckenmünzen angelegt wurden, was das Uebel in kürzester Frist in erschreckender Weise vermehrte. So erhoben sich allein in Kursachsen neben der Münze in Dresden neue Münzstätten in Sangerhausen, Chemnitz, Leipzig, Zwickau, Annaberg und Eilenburg, sowie in Freiburg an der Unstrut und in Naumburg, deren Producte dem Korne nach weder unter einander noch mit den in Dresden geprägten übereinstimmten, am allerwenigsten aber den durch die Reichsgesetze getroffenen Anordnungen gemäß waren [13]). Carl Christoph von Brandenstein, welcher Director dieser Pachtmünzen war, machte am 12. Mai 1621 mit dem Pächter der in dem kleinen Städtchen Hain (jetzt Großenhain) angelegten einen Vertrag [14]), nach welchem der Pächter dem Kurfürsten wöchentlich 300 Gulden als Schlagschatz zahlen mußte. Dafür durfte er die feine Mark Silber auf $62^1/_2$ Gulden oder 40 Thaler 16 Groschen ausprägen; vier Loth Silber wurden zu 250 Stück Groschen gemünzt. — Auch die jungen Herzöge von Weimar suchten durch den Schlagschatz neu angestellter Münzmeister die Mittel ihre Kriegslust zu befriedigen zu gewinnen. Im Weimarschen wurden außer in der

12) Näheres bei Klotzsch, Versuch einer Chur-Sächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779. S. 473 flgde.

13) Klotzsch a. a. O. S. 480. 481.

14) v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen. . . . Leipzig 1784. S. 110. Anmerkung.

Landeshauptstadt selbst auch in noch kleineren Städten, ja selbst auf Dörfern neue Münzen eingerichtet: Ichtershausen, Berka, Reinhardsbrunn, Königsberg, Krahwinkel, Zellblas, Ringleben, Rotenstein und Gebstädt werden außer Weimar selbst als solche genannt. Der weimarische Münzmeister hatte als Schlagschatz wöchentlich 600 Gulden, der von Rotenstein und Gebstädt sogar 800 Gulden, der zu Königsberg 600 Gulden, und der zu Berka 660 Gulden zu entrichten. Außerdem war aber jeder Münzmeister auch noch zu einer bestimmten Steuer für seine auf Wechsel reitenden Unterhändler verpflichtet [15]). — In der Valvation des niedersächsischen Kreises, welche am 25. October 1622 zu Halberstadt gehalten wurde, setzte man Münzen von Ständen, die namentlich am Kriege betheiligt waren, herab. Wir erwähnen hier nur Stücke, auf welchen das Bildniß Ferdinands II mit dem Jahre 1622 aufgeprägt war, ferner mehrere bayerische Sorten, endlich auch kurpfälzische vom Jahre 1620, auf welchen der Kurfürst noch als König von Böhmen bezeichnet war. — Das Gepräge derartiger Münzen zeigt nicht immer ihre Herkunft an; prägte man doch bisweilen geradezu die Münzen fremder Stände nach. Am schlimmsten trieb diese Falschmünzerei ein ganzes Jahrzehnt hindurch eine uns im übrigen unbekannte Persönlichkeit, die in dem Münzprobationsabschiede der drei Kreise Franken, Bayern und Schwaben vom 18/28. Juli 1623 als „italienischer Fürst Syrus de Austria genannt" bezeichnet wird. Er unterstand sich das Geld oberdeutscher Stände nachzuprägen und massenhaft im südlichen Deutschland zu vertreiben. Da die drei Kreise sich nicht damit begnügten ihre Unterthanen vor dem falschen Gelde zu warnen, sondern die Sache direct vor den Kaiser brachten, so hat vielleicht der ganze Handel in irgend einem Zusammenhange mit der Geldnoth Ferdinands II selbst gestanden [16]).

---

15) Vgl. Heermann, Nachlese zu dem Beytrage der Lebensgeschichte Johann Ernst des Jüngern. Weimar 1786. S. 44 folg.

16) Vgl. Hirsch a. a. O. IV 189. Er ließ vornehmlich Drei- und Sechsbatzenstücke prägen. Hirsch a. a. O. IV 102. 105. Am 28. Juli 1623 schicken die Kreise noch ein besonderes Schreiben in der Angelegenheit an Ferdinand II. Wir entnehmen ihm (Hirsch a. a. O. IV 190) folgende

Oft trugen diese leichten Münzen noch eine Umschrift, die man heut zu Tage wie einen gotteslästerlichen Hohn auffassen würde. So lesen wir auf den erwähnten bayerischen halben Gulden: sit nomen Dei benedictum; auf andern erscheint die Legende si deus nobiscum, quis contra nos? — während eine Erfurter in richtigerer Würdigung der Verhältnisse den Seufzer enthält: Gott bessere die Läufte und Zeiten. Viele dieser Münzen erregen noch heute auf den ersten Blick die Erbitterung des Kenners. Von Silbergehalt war bei den geringeren Sorten bald überhaupt gar nicht mehr die Rede. Man hängte den rothen Füchsen einen weißen Mantel um, d. h. man suchte dem Kupfer durch Weinstein auf einige Zeit den täuschenden Schein des Silbers zu geben; aber bereits nach einer Umlaufsfrist von 8 Tagen wandelten sie ihren glänzenden Silberblick in ein erschreckendes Hochroth. Weißgeglühtes oder überzinntes Messing, und als das Kupfer zu hoch im Preise gestiegen war, wurde im Jahr 1622 selbst Glockenspeise zu Geldstücken ausgeprägt. Bald gerieth man hierbei auch noch auf andere Arten des gemeinsten Betrugs. Man verfälschte die Jahreszahl oder ließ sie wohl ganz fort. Auf künstlichem Wege suchte man diesen neu geprägten Münzen mit einem oft ein volles Jahrhundert zurückliegendem Datum den äußern Schein einer vollwichtigen alten zu geben. Eine andere Methode bestand darin, das Gepräge namentlich der Wappen so undeutlich als möglich zu machen oder dieselben ebenfalls geradezu auszulassen. Da aber trotzdem hier und da Mangel an Scheidemünze war, oder man die Annahme der vorhandenen verweigerte, nahm man sogar seine Zuflucht zu Marken von Blei wie in Mitweida oder zu Messingblechen wie in Leipzig.

Sehr bald nach dem Ausbruche des Krieges zwang die eiserne

Stelle: „und mögen Derofelben unterthänigst nicht verhalten, daß Ew. Majest. Fürsten und Vasallen einer in Italien Syro di Austria genannt, Principe von Chorezo, ein falschen Münzmeister Rivarola Genuesen genant, zu August ohne Scheu aufhalten und gegen Darreichung großer Summa Geldes ins Nachsehen vieler Fürsten und Stände des Reichs Münzgepräg zu imitiren und ganz gering und falsch haltende Münzen schlagen und ins Reich verschieben lassen."

Nothwendigkeit auch diejenigen Reichsstände, welche sich zunächst im Kampfe des Pfalzgrafen gegen den Kaiser neutral zu halten gesonnen waren, ihr eigenes Interesse wahr zu nehmen. Es konnte keinem Stande gleichgiltig sein, daß aus seinen Territorien die alten vollwichtigen Geldsorten als der zur Zeit gesuchteste Handelsartikel verschwanden, und dafür neue und schlechtere eingeführt wurden. Noch weniger konnte einer gesonnen sein, wenn Nachbarfürsten nur geringhaltige Sorten ausprägen ließen und vielleicht noch dazu ihre Aufkäufer in den Grenzterritorien herumschickten, auf eigene Kosten sich an die durch die Reichsabschiede bestimmten Normen zu halten und zu seinem Nachtheile den alten Münzfuß zu beobachten. Er hätte ja dann sich und seinem Lande ebenso argen Schaden zugefügt, und den Nachbarständen nur „Materie geliefert, noch mehr geringe Münzsorten aus guten und gerechten zu machen“ [17]). Bereits im Mai 1618 berichtete daher der Münzwardein des obersächsischen Kreises [18]), daß die pommerschen Herzöge viel zu geringhaltige Groschen prägen ließen, und auf dem Probationstage zu Frankfurt wurden Johann Ernst von Weimar und die Grafen von Stolberg und Barby ihrer leichten Münzen halber namentlich genannt. Während im Kurfürstenthum Sachsen die Zahl der Münzstätten in diesen Jahren nur 24 gewesen sein soll, errichteten die herzoglich altenburgischen Brüder in ihrem kleinen Ländchen allein 12 und der Herzog Johann Casimir von Coburg 6 [19]). — An hundert Mark in Thalern fehlten nach dem Münzfuße, den der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel anzunehmen für gut befunden hatte, nicht weniger als $21\frac{1}{2}$ Stück. Außerdem hatte er auch den Feingehalt verringern lassen. Das Silber und anderes passendes Material bezog Friedrich Ulrich zum Theil von süddeutschen Juden; eine dieser Sendungen wurde ihm trotz der sie begleitenden Truppen in Esch-

17) Eigene Worte eines Schreibens des Kurfürsten v. Sachsen an Markgraf Christian von Brandenburg v. 7. Nov. 1621. Bei Hirsch a. a. O. IV 145.

18) Receß des Ober-Sächsischen . . . Creys- und Müntz-Probations-Convents vom 4. Mai 1619 bei Hirsch a. a. O. IV 111 folg.

19) Vgl. Heermann, Nachlese S. 44 folg.

wege 1621 confiscirt. Im Lande Braunschweig erreichte dieses schamlose Gewerbe unter dem verderblichen Regimente der Landdrosten eine unglaubliche Ausdehnung. Im Jahr 1620 bereits in 17, später in etwa 40 Münzstätten wurde hier bis 1622 leichtes Geld geprägt. In den Klosterräumen von Amelungsborn wurde das Geschäft förmlich fabrikmäßig betrieben; 300 bis 400 Menschen fanden hier dabei Beschäftigung; die Kosten für die Erbauung von Münzschmieden wurden allein auf mehr als 100000 Rthlr. berechnet [20]). Das Land wurde damals als eine rechte Mord- und Räubergrube bezeichnet. Auch im Anhaltischen fand sich eine bedeutende Zahl Münzstätten. Fürst Ludwig allein ließ Münzen in Köthen und Nienburg anlegen. Daneben wurde aber auch in Dessau, Ballenstädt, Plötzke, Roßlau und im Dorfe Mühlstätt gemünzt, bis zum 5. April 1623 Dessau von den anhaltischen Fürsten zur alleinigen Münzstätte erklärt wurde. — Im kleinen Herzogthum Wirtemberg sind ebenfalls drei damalige Münzstätten bekannt; es sind Stuttgart, St. Christophsthal und Tübingen. Vom 1. Januar 1622 bis Ende September 1623 erkaufte man hier ungefähr 9000 Mark fein Silber und 24000 Pfund Kupfer, um schlechtes Geld daraus prägen zu lassen. Selbst schon in Verruf erklärte Sorten auswärtiger Territorien wurden hier aufgekauft, um ein noch geringhaltigeres Gepräge zu empfangen. Der Münzwardein Distler kaufte zu diesem Zweck einmal für 45000 Fl. fremde Sechsbatzenstücke, die er mit 582 Mark fein Silber legiert in die berüchtigten Hirschgulden verwandelte. Dafür bekam er an Münzschlag 14612 Gulden, während 42365 Gulden als Schlagschatz in die herzogliche Kasse abgeführt wurden. Zuerst fieng man hier an schlechte Sechsbatzenstücke zu prägen und brachte dadurch die Mark zu 61 Gulden 36 Kreuzer aus; es währte nicht lange, so münzte man in so niedrigem Fuße, daß die feine Mark auf 160 Gulden kam. Viele Kreuzer bestanden endlich ganz aus Kupfer [21]). — Selbst die Fürsten von

---

20) Vgl. hierüber Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II 587. 592.

21) Binder, Württembergische Münz- und Medaillen-Kunde. Ergänzt

Hohenlohe beschäftigten 7 Münzmeister. Herzog Leopold hatte in den vorderösterreichischen Landen zu Freiburg, Breisach, Thann, Laufenburg und Gebweiler Münzstätten angelegt [22]). — Aus Franken sind derartige Münzstätten in Wunsiedel, Baireut, Hof und Schauenstein, Lichtenstein und Lauenstein bekannt. Am letztern Orte trieb das Geschäft ein Junker Hans Heinrich von Reizenstein durch seinen Münzmeister Joachim Friedo. Ein ganzes Hammerwerk wurde von ihnen zur Münze eingerichtet; sie war aber bereits am 3. October 1622 eingegangen. Allein in den wenigen Wochen vom 11. bis 27. April 1622 wurden hier 2010 Mark 8 Loth Silber ausgeprägt. Der Landesfürst scheint auch hier den Schlagschatz erhalten zu haben [23]).

Trotz des Verbotes der Geldausfuhr, welches alle Stände wiewohl vergeblich erließen, trotz der harten Strafen, mit welchen Kipper und Wipper überall bedroht wurden, sahen sich die meisten Territorialherrn doch genöthigt, sich auch ihrerseits an der Münzverschlechterung zu betheiligen. Es ist uns noch nicht möglich ein vollständiges Bild von der territorialen Ausbreitung dieser Kipper- und Wipperpest zu geben. Nur soviel steht fest, daß im Kurfürstenthum Sachsen, selbst in Brandenburg, im Mansfeldischen, in den anhaltischen Herzogthümern sowie im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, ferner in den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, im Thüringischen und in den drei Kreisen Franken, Schwaben und Bayern, ferner in allen dem habsburgischen Hause unterworfenen Ländern die Noth besonders groß war. — Auch Städte wurden in den Strudel hineingerissen. Wir erwähnen namentlich Nürnberg mit nicht weniger als 13 Münzmeistern, wohin vornehmlich die Bürger von Schwabach einen sehr auffälligen Gold- und Silberhandel trieben, ferner Magdeburg und Erfurt [24]), obwohl der

---

und herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1846. S. 98 folg.

22) Hirsch a. a. O. IV 208.

23) Spieß, Brandenburgische Münzbelustigungen. I 228 ff.

24) Einige obwohl nicht ausreichende Notizen über die Münzverhältnisse Erfurts in dieser Zeit giebt J. Leitzmann, Das Münzwesen und die Münzen Erfurts. Weißensee in Thüringen 1862. I 24—28.

letzteren sogar das Münzrecht überhaupt von Kursachsen bestritten wurde. Im westfälischen Kreise, in der Grafschaft Schaumburg, in Lüneburg, Pommern, Mecklenburg, sowie in den Hansestädten litt man verhältnißmäßig am wenigsten; hier duldete man die Steigerung des alten Reichsthalers höchstens bis $1^1/_2$ Thaler oder 2 Gulden. Auch in den Reichsstädten Oberdeutschlands erreichte der Reichsthaler und zwar trotz der unmittelbaren Nähe des Kriegsschauplatzes meistens nur die Höhe von 2, 3 bis 4 Gulden. Nur Augsburg und Nürnberg scheinen besonders hart mitgenommen worden zu sein. Dort galt der alte Reichsthaler im Jahr 1622 15 Gulden, und der Stadtrath sah keinen andern Ausweg als endlich ebenfalls geringhaltige Stadtmünze schlagen zu lassen, die nur den vierten Theil ihres Nominalbetrages werth war. Eine angesehene Persönlichkeit, H. F.(ugger?) trieb hier namentlich Handel mit hessischen Dreibatzenstücken; einem Andern, Karl Magnus von Helmersdorf, confiscirte der Rath auf ein Mal 11872 Gulden. Bei Lebensstrafe ließ derselbe endlich verbieten, den Thaler höher als zu 10 Gulden auszugeben. Die Noth wurde um so drückender, als der Herzog Maximilian von Bayern die Grenzen gegen Augsburg sperrte und keinerlei Zufuhr gestattete. Erst am 8. October 1622 konnte der Reichsthaler wenigstens wieder auf 5 Gulden herabgesetzt werden [25]). — Vergebens wendete auch der Rath von Nürnberg anfangs allerlei Mittel an, um Handel und Verkehr seiner Angehörigen vor der allgemeinen Noth zu schützen. Er ließ alle von den Messen kommenden Ballen untersuchen, um wenigstens feststellen zu können, durch wen die geringhaltigen Sorten eingeführt wurden. Er stellte Geldzähler an, welche alle Zahlungen vermitteln und das schlechte Geld aus dem Verkehr entfernen sollten. Er errichtete endlich für den Handelsstand sogar eine Bank, um den Austausch dieser unendlich mannigfaltigen Münzsorten zu vermitteln. Es war jedoch alles umsonst. Die guten Sorten verschwanden, und bald cursirte im Verkehr nur leichtes Geld. So war es natürlich, daß endlich der Rath ebenfalls seinen Münzfuß änderte, und wie es scheint sogar Pachtmünzen — es sollen 13 gewesen sein — errichtete. Um Schei-

25) v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg I 843 ff.

demünze zu schaffen ließ er Kupfergeld prägen, allein auch dieß wurde nachgeprägt oder verfälscht, so daß er sich endlich genöthigt sah, die giltigen Stücke mit einem besondern Stempel zu versehen [26]).

In den großen Hansestädten waren wie es scheint der Störungen des Verkehrs am wenigsten, und man suchte hier auch am frühesten Abhilfe zu schaffen. Hamburg und Lübeck verglichen sich bereits im Jahr 1619 über ein gemeinsames Verfahren und brachten im folgenden Jahre eine noch größere Vereinigung mit Bremen und den mecklenburgischen Fürsten [27]) zu Stande. Die alten Reichsthaler wurden in der hierauf gegründeten Münzordnung vom Jahr 1620 auf 3 Mark festgesetzt, alle zu geringhaltigen kleineren ausländischen Münzsorten gänzlich verboten und nur gestempelte Doppelschillinge 24 zu einem Thaler im Handel zugelassen. Auf diese Weise hoffte man binnen kurzer Zeit zu dem alten Verhältniß zurückkehren zu können. Der Geldhandel, also sowohl die Ausfuhr der vollwichtigen als das Einschleppen geringhaltigerer Sorten wurde auf das strengste untersagt: besondere Beamten wurden angestellt, um denen, die irgend welche Geldsorten oder auch ungemünztes Gold und Silber verkaufen wollten, dasselbe nach einem bestimmten Anschlage in die landesübliche Münze umzusetzen. Zuwiderhandelnde wurden nicht nur mit Confiscation der betroffenen Summen, sondern auch mit Einziehung all ihrer Güter, mit ewigem Gefängniß und Entsetzung all ihrer Aemter, oder mit Landesverweisung bedroht. Denuncianten erhielten die Verschweigung ihres Namens und den dritten oder vierten Theil der confiscirten Summen zugesichert. — Im Kurfürstenthum Brandenburg wurden später überhaupt alle Schreckenberger [28]), Groschen und Doppelschillinge, welche in den Jahren 1621

26) Vgl. Will, Nürnbergische Münzbelustigungen. I 386 ff.

27) Vgl. Eines Ehrbaren Raths der | Stadt Lübeck Newe | Müntz-Ordnung, | Wie mit den beyden Herrn Hertzogen zu | Mechelnburg F. F. Gn. Gn. Dann den Ehrbb. | Städten Bremen, und Hamburg, | sie sich dessen | Interimsweise verglichen. | Im Jahr 1620. | Gedruckt . . . in Lübeck, | Bey Samuel Jauchen, Buchh. 4. 6 Bll.

28) 7 Schreckenberger = 1 meißnischer Gulden oder 21 Groschen. Sie wurden ursprünglich in Annaberg, welches früher Schreckenberg hieß, geprägt, daher der Name. Klotsch a. a. O. I S. 193.

und 1622 geprägt waren, mit Ausnahme der pommerschen, mecklenburgischen und hanseatischen Sorten vollständig verboten.

Von Norddeutschland aus verbreitete sich die merkwürdige Krise [29]) über Westfalen auch in die rheinischen Kreise, die sich im Kriegszustande befanden und daher nicht einmal das schwächliche und unzureichende Mittel der Probationstage in Anwendung bringen konnten. Allein die Höhe, wie in Norddeutschland, namentlich in Niedersachsen, erreichte die Verwirrung hier nicht [30]). Einem Schreiben des Herzogs Johann Casimir von Coburg zu Folge zahlte man wenigstens in Niedersachsen für die edeln Metalle, namentlich Silber, den bei weitem höchsten Preis. Im Ulm wurde allerdings auf dem Abschied des schwäbischen Kreistages vom 11/21. März 1622 der Reichsthaler auf 8 Gulden festgesetzt; und ein Edict des Markgrafen Joachim Ernst von Ansbach vom 30. Juli 1622 bestimmte sogar, daß er nicht höher als für 10 Gulden genommen werden sollte [31]). Allein bei den übrigen Ständen waren die Verhältnisse besser [32]). Selbst der Kaiser setzte durch ein Edict aus dem Schluß des Jahres 1622 die Geltung des Reichsthalers in allen seinen Erbkönigreichen und Fürstenthümern auf 4 Gulden 30 Kreuzer fest mit dem Versprechen, ihn in der nächsten Zeit vollständig wieder auf den alten Fuß zu bringen; den von ihm geprägten geringeren Sorten suchte auch er Zwangscours zu sichern. Nur die Scheidemünze scheint im südlichen Deutschland noch schlechter und geringhaltiger als im Norden gewesen zu sein. Ihre Ausmünzung stand dem Feingehalte nach in einem auffallenden Mißverhältniß zu der Ausbringung der gröberen Sorten. — Obwohl nun aber, wie schon bemerkt,

---

29) Vgl. unter Anderm das Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Kaiser vom 31. Juli 1621 bei Hirsch a. a. O. IV 129. 130.

30) Vgl. auch das Schreiben des Markgrafen Joachim Ernst v. Brandenburg-Culmbach an Markgraf Christian v. 27. Aug 1622, Hirsch a. a. O. IV 159. 160.

31) Hirsch a. a. O. IV 156.

32) So z. B. in der bayerischen Kurpfalz, wo vom Kurfürsten Maximilian am 14. Juni 1623 das Zweiguldenstück auf 30 Kreuzer, der Gulden auf 15 Kreuzer herabgesetzt wurde.

in Süddeutschland wenigstens in den Reichsstädten die Steigerung des Reichsthalers nur eine im Durchschnitt vierfache war, so hatten die obern Kreise dafür auch länger an dem Ungemach zu leiden. Bereits seit $1^1/_2$ Jahren war man im niedersächsischen Kreise wieder zur Reichsmünzverfassung zurückgekehrt, als die drei correspondirenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben erst am 23. März —10. April 1623 zu Augsburg den Thaler auf 18 Batzen oder $1^1/_2$ Gulden wieder herabsetzten [33]). Nur Nürnberg hatte schon einige Zeit vorher freilich mit schweren Kosten den Thaler von 10 auf $3^1/_2$ Fl. herabgebracht.

Bei der vielfachen Zersplitterung der Territorien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist es selbstverständlich, daß der Cours des Silbers nicht in allen in derselben Weise stieg oder fiel; war doch sehr häufig in den verschiedenen Städten ein und desselben Territoriums der Unterschied bedeutend genug. Erreichte die ganze Krise in Niedersachsen im Jahre 1622 und zwar bis etwa in den October hinein ihren Höhepunkt, so war in Obersachsen noch im September des Jahres 1623 der Stand der Verhältnisse ein ungemein trauriger. Die Kurfürstenthümer Sachsen und Brandenburg mußten die größten Anstrengungen machen, um sich aus dem Strudel einer Verwirrung, die sich in Oberdeutschland bereits in den ersten Monaten des Jahres 1623 gelegt hatte, in der letzten Hälfte dieses Jahres nur einigermaßen herauszuarbeiten.

Mehrfache Berechnungen aus jener Zeit lassen uns das Steigen des Silbers in diesen Jahren an einzelnen Orten leicht übersehen. Nach der Berechnung des Gerichtsschreibers und Rechenmeisters Theodor Stier in Hildesheim galt der Reichsthaler im Juni 1618 hier einen Zahlthaler und 12 Groschen und stieg bis Michaelis 1619 auf einen Thaler 19 Groschen. Weihnachten 1619 hatte er bereits die Höhe von 2 Zahlthalern erreicht und erhob sich um die Mitte April 1619 zu 3 Thalern. Von hier ab aber stieg er in ganz abnormer Weise. Schon am 23. Mai 1621 war ein alter Reichsthaler gleich 4 Thaler leichtes Geld, am 30. Juli hatte er die Geltung von 4 Rthlr. 15 Gr. erreicht, stand am 1. August 1621

33) Hirsch, Münzarchiv IV 181—187.

6 Thaler, am 19. August 7 Thaler und am 16. October 8 Thaler und blieb bis in den Februar 1622 in ununterbrochenem Steigen. Der höchste Betrag, für den der Reichsthaler hier genommen wurde, scheint 10 Thaler gewesen zu sein. — In Gotha hatte der Thaler im Monat November 1621 den Cours von 8 Gulden; im Juni 1622 stand er 15 Gulden. — Am Neujahrsmarkt 1620 wurde zu Leipzig bereits der gute Thaler gleich 2 Gulden gerechnet und war ein Jahr darauf nur auf $2^1/_2$ Gulden gestiegen, während er bereits auf dem Michaelismarkt 1621 zu 6 Gulden, während des ganzen Jahres 1622 aber zu 8—9 Gulden und noch im September des Jahres 1623 zu 9—12 Gulden ausgegeben und angenommen wurde [34]). — Nicht ganz in demselben Verhältniß stieg auch der Cours des Goldes: in Nürnberg stand der Ducaten im März 1621 3 Gulden 40 Kreuzer, am 25. Mai desselben Jahres 4 Gulden 30 Kreuzer, im August 1621 6 Gulden 30 Kreuzer, im September desselben Jahres 8 Gulden, im November 10 Gulden 30 Kreuzer, im Januar 1622 13 Gulden 30 Kreuzer und im Februar 1622 16 Gulden bis 16 Gulden 30 Kreuzer. — In Ansbach wurde durch fürstlichen Befehl vom 30. Juli 1621 der Ducaten auf 6 Gulden, der Goldgulden auf 5 Gulden, der Philippsthaler ebenfalls auf 5 Gulden, der Reichsthaler auf 4 Gulden und der Guldenthaler auf 3 Gulden festgesetzt. Gerade ein Jahr nachher, am 30. Juli 1622, versuchte man hier von neuem den Cours durch folgende Sätze festzuhalten: der Ducaten sollte nicht höher angenommen und ausgegeben werden, als zu 16 Gulden, der Goldgulden zu 12 Gulden, der Philippsthaler eben so hoch, der Reichsthaler zu 10 Gulden, der Guldenthaler zu 9 Gulden. So war in einem Jahr der Cours um wenigstens 150 Procent in die Höhe gegangen.

2. Die Störungen des Verkehrs.

Schon hieraus ist zu ersehen, welch gewaltsame Störung des Verkehrs diese ganze Calamität in ihrem unmittelbaren Gefolge hatte. Im Anfange hatte man, wie es scheint, mit Freuden den Händlern die kleinen vollwichtigen Silbersorten gegen ein geringes Agio Preis

34) Diese und andere Tabellen bei Klotsch a. a. O. II 492. 493.

gegeben; bis man endlich merkte, daß es an guter älterer Scheidemünze zu fehlen anfieng und damit veranlaßt wurde, die neu eingeführte zu prüfen. Und als nun der Geldhandel immer allgemeiner wurde, als auch die alten Reichsthaler aus dem Verkehr verschwanden und die geringhaltigen neugeprägten Sorten nun mit derselben Hast aufgekauft wurden wie früher die schweren alten, um abermals zu noch schlechteren umgeprägt zu werden, als sich allmählich herausstellte, daß das Verderben alle Glieder des deutschen Reichskörpers mehr oder weniger stark ergriffen hatte, da war es nur zu natürlich, daß der ganze Handelsverkehr, ja sogar der Kleinverkehr des gewöhnlichen Lebens die empfindlichsten Veränderungen und Störungen erlitt.

Bald trat überall ein bedeutendes Steigen der Preise und Löhne hervor. Da niemand im Stande war, den wirklichen Werth der coursirenden Geldsorten nur annähernd zu bestimmen, da niemand wußte, ob nicht vielleicht der nächste Monat bereits eine abermalige Erhöhung des Courses und damit auch eine neue Entwerthung der im Umlauf befindlichen Sorten mit sich bringen würde, und sich natürlich jeder vor Schaden und Verlust wahren wollte, so gieng auch jeder Verkäufer mit seinem Getreide, Vieh oder seinen Waaren ganz nach Gutdünken in die Höhe, und an die Stelle des Zunftzwanges und der beschränktesten Gewerbegesetzgebung trat unter diesen Verhältnissen auf kurze Zeit eine Art Gewerbe- und Handelsfreiheit. Sogar Arbeiter konnten in einer für jene Zeit ganz ungewohnten Weise eigenmächtig die Löhne bestimmen.

In Thüringen waren im Anfange Lebensmittel und einheimische Landwaaren im alten Preise geblieben. Als aber im Jahre 1621 die Münze von ihren Pachtherrn von Monat zu Monat immer höher verpachtet wurde, und die Münzer in Folge davon den Feingehalt immer mehr verringerten, bis der Thaler 7 Gulden kam, stiegen plötzlich alle Landwaaren vornehmlich Bier, Brot, Malz, Wein und Waid um das vierfache, und je mehr Gulden der Reichsthaler dem Course nach gelten sollte, desto weniger wurden Waaren dafür verabfolgt. Wer 300 Gulden nach altem Schrot und Korn besaß, hätte dafür nach den gewöhnlichen Preisen 15 erfurter Malter Weizen kaufen können, wogegen er für 300 neue im besten Falle 3 Malter,

im schlimmsten überhaupt nichts erhielt. Für eine Elle meißnisch Tuch zahlte man früher in Erfurt 16—18 Groschen; im Jahre 1623 galt sie 6 Gulden [35]). Denselben Preis hatten damals in Erfurt ein Paar gewöhnliche Schuhe; bekam aber der Schuhmacher 12 Groschen altes Geld, so griff er nach diesen und ließ die 5 oder 6 neugeprägten Gulden — Plätzergulden nannte man sie hier — liegen. — Im September 1622, wo in Leipzig der Reichsthaler auf 10 und 11 Gulden gestiegen war, betrug hier der Preis für einen Scheffel Weizen 33 Gulden, für ein Klafter Holz 32 Gulden, für einen Scheffel Hafer 12 Gulden und für ein Pfund Butter 1 Gulden. Für ein Hufeisen ließ sich ein Schmied einen Gulden zahlen, und der Preis für den Beschlag von vier Wagenrädern betrug 60 Thlr. Ein indianischer Hahn wurde in Oesterreich durch die Taxe auf 6 Gulden geschätzt; ein gemästeter Capaun sollte 3 Gulden kosten. An einigen Orten, z. B. in Kursachsen, klagte man auch vornehmlich über die unerschwinglichen Papierpreise; in Erfurt konnte in den Druckereien Ende 1621 nur halb gearbeitet werden, und nach Ostern 1622 standen viele ganz still. — Bald fieng man jedoch an, namentlich im Kleinverkehr, das leichte Geld vollständig zurückzuweisen. Seit Lichtmesse des Jahres 1622 nahm man im Thüringschen weder hessisches noch braunschweigisches Geld mehr an; im folgenden Jahre wies man sogar die einheimischen Sorten zurück. Bäcker, Fleischer, Wirthe, Brauer und andere Genossenschaften hörten bald überhaupt auf, gegen leichtes Geld ihre Erzeugnisse und Waaren zu verabreichen, oder suchten durch Innungsbeschlüsse den Preis angemessen zu bestimmen. So mußten vornehmlich die genannten Gewerke in mehreren Städten — wir erwähnen nur Halberstadt und Erfurt — von den Behörden durch große Bedrohungen, ja durch ernste Zwangsmittel angehalten werden, zu verkaufen. Vom Lande her fieng die Zufuhr an zu stocken und blieb häufig ganz aus, weil niemand seine Erzeugnisse anders als gegen wirkliche

35) IVDICIVM | IN | CAVSSA Depositae pecuniae circa argentum putativi Caloris Extrinseci | . . . Cum Privilegio, etc. | Gedruckt bey Philip Witteln, In verlegung Johann Birckners Buchh. | in Erffurdt. Anno M. DC. XXIII. 4. 57 S.

Erlegung von Reichsthalern oder guten alten Sorten verkaufen wollte. Daher sah sich der Rath von Erfurt, wo während des Winters 1621 wenig Getreide auf den Markt kam, genöthigt, die eigenen Vorräthe loszuschlagen und die Bäcker seinerseits zu versorgen. Kaufleute hielten ihre Läden geschlossen oder verkauften nur auf Rechnung; Handwerker verweigerten die Annahme von Geld und forderten Lebensmittel an Zahlungs Statt; Dienstboten ließen in Hoffnung auf bessere Zeiten ihre Löhne stehen; Arbeiter und Tagelöhner erklärten geradezu lieber betteln gehen zu wollen als für den alten Lohn in so entwertheten Sorten zu arbeiten. Vergebens war es, daß man Taxordnungen, nach welchen der ganze Handels- und Gewerbestand sich richten sollte, publicirte und die Uebertreter derselben mit Verlust des Bürgerrechtes, ja sogar mit Gefängniß in Ketten und Banden bedrohte. Sie blieben im Anfang ohne jede Einwirkung auf den Verkehr, da man sich nicht getraute auch Maximalsätze für Getreide — und Fleischpreise zu bestimmen.

Im Brandenburgischen waren namentlich auch seidene und wollene Waaren in so enormer Weise in die Höhe gegangen, daß die Regierung nur mit einer plötzlichen Schwenkung zu Gunsten der Freigebung des Handels Erleichterung zu schaffen hoffte [36]). Sie erlaubte plötzlich jedem Fremden, er mochte ein Schotte sein oder wer er sonst wollte, seine Waaren in ihrem Gebiet zu vertreiben und die Preise herabzudrücken. Kaufleute und Handwerker suchten dagegen, da sie den wirklichen Feingehalt der Werthzeichen nicht kannten, sich auf jede Weise selbst zu helfen. Ganze Gilden von Tuchmachern und Schuhmachern u. a., ja sogar ganze Gemeinden verbanden sich zu der Verpflichtung, ihre Waaren und Erzeugnisse zu einem von ihnen selbst bestimmten Preise abzulassen. Dagegen drohte die Regierung in einem Edict vom Jahre 1623 mit vollständiger Handelsfreiheit und sogar — „mit Aufhebung der Zünfte und Innungen." „Und mehr soll keinem Fremden gewehrt werden inner und außer Märkten, was er immer hat, in die Städte zu bringen

36) Vgl. das Münzedict des Kurfürsten vom 29. September 1621 bei Hirsch a. a. O. IV S. 132.

und daselbst aufs Leidlichste zu verkaufen. Denn es die Handwerker, auch Krämer hiermit ganz übermacht, also auch, daß billig ihre Zünfte und Gilden aufgehoben worden wären; welches auch nachmalen, wo sie sich nicht anders anschicken, wird geschehen müssen." Kaufleute, Handwerker, Bauern, Krämer, Tagelöhner und Dienstboten schlugen hier im Brandenburgischen alle um das fünffache auf, ja an den Grenzen nach Polen, Pommern und Mecklenburg zu hörte jeder Kauf und Verkauf, soweit er durch edle Metalle als Werthzeichen vermittelt wurde, vollständig auf, und man bequemte sich wieder zur ursprünglichsten Form alles kaufmännischen Verkehrs, dem Tauschhandel.

Noch viel schlimmeres als die Handel- und Gewerbtreibenden hatten jedoch alle diejenigen zu erdulden, welche auf einen bestimmten, dem Nominalbetrage nach ein für alle Mal festgesetzten Gehalt angewiesen waren, also vor allem Beamte, Geistliche und Lehrer. Ihre Lage wurde um so drückender, als selbst die höchsten Gehalte in jener Zeit außerordentlich niedrig waren. Ein großer Theil dieser Klasse der Bevölkerung sah sich auf einmal durchschnittlich auf ein Fünftel des bisher bezogenen Gehaltes herabgesetzt. So wurde eine Bestimmung des Kurfürsten von Brandenburg, nach welcher es untersagt war, den Reichsthaler höher als zu 5 Zahlthalern in schlechtem Gelde anzunehmen, so gedeutet, als ob man ihn nicht geringer als zu 5 schlechten Thalern ausgeben dürfe und auch ohne weiteres auf Gehaltzahlungen der Beamten angewendet. Da kam es wohl vor, daß man den armen anstatt eines Gehaltes zum Nominalbetrage von 100 Reichsthalern jetzt 20 aufzudringen suchte, während sie in der That ein Anrecht auf eine Summe bis zu 500 Zahlthalern hatten. In den Städten wurden für Geistliche und Lehrer öffentliche Sammlungen angestellt, und selbst die Fürsten gaben wohl aus ihren durch die sonderbare Finanzspeculation scheinbar vermehrten Einkünften den durch die Noth besonders Betroffenen ein Almosen. So ließ die den Schulen und Universitäten besonders geneigte Fürstenfamilie von Weimar vom 21. December 1621 bis zum 27. März 1627 von ihrem durch die Münzverwirrung so bedeutend erhöhten Münzschlagschatz 23444 Gulden vertheilen. Im Jahr 1622 aber errichteten die fürstlichen Brüder einen förmlichen Vertrag un-

ter einander, durch welchen die Höhe der den Predigern, Lehrern, Studenten und Stipendiaten jeder Art zu zahlenden Unterstützungssummen festgesetzt wurde. Von den achtzehn Professoren der Universität Jena erhielt jeder 100 Gulden [37]).

Es ist daher nicht zu verwundern, daß gerade die Geistlichen durch ihre leidenschaftliche Polemik viel dazu beitrugen die Massen zu erhitzen: rächten sich doch schon Studenten, deren Stipendien ausblieben oder auf ein Minimum reducirt waren, durch Veröffentlichung boshafter Pasquille.

Nicht viel besser waren jedoch auch die eigentlichen Capitalisten und Geldmänner daran. Es war natürlich, daß man anfieng, die Zinsen in leichtem Geld zu bezahlen. Und da die Gerichte wenigstens bis zum Jahre 1621 in Processen über Rückzahlungen von Darlehen, Berichtigung von Kaufsummen und dergleichen meistens entschieden, daß der Nominalbetrag zu entrichten sei, konnte niemand ein besseres Geschäft machen, als wer die Gelegenheit benutzte, mit den geringen Sorten sobald als möglich seine Schulden zu bezahlen. Da eilten selbst die säumigsten Schuldner sich auf das schnellste ihrer Verpflichtungen zu entledigen, und die Empfänger sahen mit Schrecken der Zahlung, die sie in vielen Fällen wenigstens um die Hälfte ihrer Forderungen brachte, entgegen. Verweigerten sie die Annahme des Geldes, so ließen es die Schuldner gerichtlich deponiren, und die Gläubiger verloren auch noch obendrein die Zinsen.

Aus all diesen Verhältnissen erwuchsen eine Unzahl Processe, für deren Entscheidung sich die Richter vergeblich nach einer festen gesetzlichen Norm umsahen. Juristischer Scharfsinn übte sich noch besonders die Fälle so interessant als möglich zu combiniren; in der ganzen Literatur über diese Frage ist gerade der Theil, welcher derartige wirkliche oder fingirte Vorkommnisse bespricht, besonders lehrreich [38]).

---

37) v. Hellfeld, Leben Johann Ernsts des Jüngern. — Jena 1784. S. 401 ff.

38) Wir entnehmen einige Beispiele aus: CONSULTATIO IURIDICA De | CONTROVERSIIS EX MONETA | ADULTERINA NOVITER EXORTIS | secundum adminicula Iuris ex aequo et bono | decidendis. | . . . . . Durch | THEOPHILUM Gleich Rechten | ICtum Thyringum. | Ge-

Hören wir wenigstens einige davon. Ein Tagelöhner borgt 1619 ein halbes Malter Korn für 7 Gulden; gegen Ende des Jahres 1622 erbietet er sich die Schuld abzuarbeiten. Nachdem er dieß 7 Tage gethan hat, begiebt er sich in andern Dienst und verlangt seine Handschrift zurück. Der Gläubiger will ihm jedoch seinen Tagelohn höchstens zu 4 Groschen für jeden Tag berechnen und klagt nun auf Zahlung des Restes. — Ein Bauer lieh im Jahre 1604 38 Gulden aus und wird Lichtmeß 1622 mit einem Malter Gerste bezahlt, das zur Zeit, wo die Schuld contrahirt wurde, 4 Reichsthaler kostete, und welches er auch jetzt höchstens auf 10 Gulden anschlagen kann. Auch er muß gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. — Einen Begriff von den besonderen Schwierigkeiten, mit welchen die richterliche Entscheidung bisweilen verknüpft sein konnte, giebt auch folgender sinnreich ausgedachter Fall: Ein Schenkwirth reichte allen seinen Nachbarn im Dorfe das ganze Jahr 1621 hindurch sein Bier auf Borg, das Stübchen zu 20 Thlr. Nach einiger Zeit ersuchte er die Bauern um Zahlung und zwar in schwerem Gelde. Die Schuldner erwidern, daß sie „etlich Bier vertrunken, da der Reichsthaler $2^1/_2$, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Gulden gegolten habe", und bitten nun um besondere Berechnung. Der Wirth entgegnet, daß es ihm unmöglich sei, eine specielle Rechnung aufzustellen, weil er den Tag nicht jedesmal aus Kerbholz habe schneiden können, und hält dieß auch für unnöthig, da er sein Bier nach dem alten Preise, den es bereits vor 30 Jahren hatte, verschenkt habe. — Schon diese Fälle reichen hin uns ahnen zu lassen, in welche Sphären derartige Processe Richter und Parteien hineinführten.

In gleichem Falle wie die Capitalisten waren auch die Stadtkämmereien, ferner die milden Stiftungen und Universitäten sammt Klöstern und Kirchen. Die Kämmereien der Städte namentlich waren genöthigt, leichte Sorten an Zahlungs Statt anzunehmen, während sie in vielen Fällen doch nicht umhin konnten, ihren Verpflichtungen nach dem alten Reichsmünzfuße gerecht zu werden. Am allerschlimmsten befanden sich endlich dabei die Kassen der Regierun-

---

druckt, In verlegung Johann Birckners Buchhändlers | zu Erffurdt, Anno M. DC. XXIII. 4. VIII Bll. 82 S.

gen selbst, denen alle Steuern und Gefälle nun ebenfalls in dem neuen oft durch die eigenen Territorialherrn veranlaßten Geldcourse zugiengen, den aufrecht zu erhalten sie sich vergebens bemühten. Das schließliche Resultat dieser ganzen Finanzspeculation bei den Territorialregierungen selbst waren daher bedeutende Verluste und leere Kassen.

3. Kritik und Selbsthilfe des Volkes.

Im Anfange scheint das Volk dem ganzen Treiben mit einer gewissen spottsüchtigen ironischen Verachtung zugesehen zu haben. Die neuen Silbermünzen, welche den Namen nur von dem ihnen künstlich gegebenen bleichen Silberscheine trugen und sich bald als reines Kupfer, wenn nicht gar als Blech erwiesen, erregten das Gelächter des großen Haufens und forderten den Witz über die traurige Zersplitterung der deutschen Territorien in drastischer Weise heraus. Man bemerkte höhnisch, daß die Groschen so dünn geworden seien, daß sie wie Zauberinnen die Wasserprobe aushalten, oder so leicht, daß sie mit einem Athemzug weggeblasen werden könnten. Und als sie von Monat zu Monat auch immer mehr an äußerem Umfang verloren, schien es, als ob selbst der Mond am Himmel nicht geschwinder abnehme, als die böse Münze. Nun konnte man in Wahrheit mit dem Propheten sagen: Unser Silber ist zu Schaum geworden [39]).

Ganze Tractate sind angefüllt mit Sarkasmen, wie sie dem das Paradoxe liebenden Zeitgeschmack gerade am besten zusagten. Wir heben aus einer der ausgezeichnetsten derartiger Schriften [40]) wenigstens einige solcher Spott- und Stichelreden heraus:

---

39) Vgl. Trewhertzige Warnungs Predigt | Von | DEm Lauff der | jetzigen Welt | . . . . Gehalten von M. NICOLAO LOCCIO, Diener am | Wort zu S. Nicolai in Lüneburg | . . . Gedruckt zu Lüneburg, durch Andream Mi- | chaelsen. Im Jahr 1622. 4. IX Bll. 28 S.

40) PARADOXA MONETARIA, Das ist: Sonderbare vnd dem eusserlichen ansehen nach, seltzame vngewohnliche, jedoch in sich warhaffte Schlußreden, Vber das jetzige zerrüttete Müntzwesen. Im Jahr MDCXXII.

Daß heutiges Tages ehrliche Leute, wenn sie schon nicht zu Schelmen werden wollen, nothwendig müssen Schelmen sein, denn wer nicht wechselt, muß bankerottiren.

Daß obgleich die Paracelsisten für ein Mysterium halten, aus Kupfer Silber machen, es doch alle Münzer wissen.

Daß ein geldtragender Bot zu diesen Zeiten so viel prästiren kann, als ein Roß vor fünf Jahren.

Daß Einer, der vor 30 Jahren ein Tausend verliehen, mag mit gutem Gewissen zehn Tausend wieder fordern und wird doch nicht reicher, sondern leidet Schaden.

Daß ein armer Wechsler mehr hat als ein reicher Edelmann.

Daß die Münzer das Geld auf den Kleidern, die Edelleute Kupfer im Beutel tragen.

Daß der verfluchten Münzerkunst Elisäus ein schlecht Miracul verrichtet, dann heutiges Tages das Kupfer ohn einen Propheten auf dem Wasser wohl schwimmen kann.

Daß die Leute heutiges Tages je ärmer werden, je mehr Geld sie bekommen.

Daß Thomas Münzer im Baurenkriege mit Waffen weniger Schaden gethan, als unsere Münzer mit Geld.

Daß ein machiavellischer Landverderber viel frömmer ist als ein heutiger Münzpatron.

Daß die Monetenpräger in officina Kupferschmiede, bei Gesellschaft Edelleute seien.

Daß etlich wenig Leute kaum von Kupfer reich, die meisten von Silber arm werden.

Daß Einer eine Elle dreimal so theuer als zuvor bezahlen muß und wird doch vom Krämer nicht betrogen.

Daß das heutige Münzwesen die Leute gut lutherisch mache, dann sie es mit dem Glauben ergreifen müssen, daß es einen Potentaten könne reich machen.

Daß die allerschlechtesten Kramer und Handwerker besser distinguiren können inter bonitatem intrinsecam et extrinsecam nämlich des Geldes als die besten Juristen.

Daß man heutiges Tages keine Zinswucherer mehr findet, und werden doch die meisten Leute Bettler.

Daß bei den Geldhändlern steht, Land und Leute zu schätzen und nicht bei den Fürsten.

Daß man eine neue Litanei machen muß: Vor dem bösen Geld behüt uns lieber Herre Gott.

Daß die Diebe, so Einen bestehlen, gehenkt, und die alle Leute arm machen, privilegirt werden.

Daß Belials Palast gebaut werden muß, sonst würden die Geldhändler keinen Palast haben.

Daß der Geldhandel, wenn unrecht Gut gedeihet, mehr eintragen kann zu Lande, als die Schifffahrt in Indien.

Daß die Fürsten und Herren den Soldaten wehren und lassen ihr Land und Leute durch Münzwerk plündern.

Selbst die Persönlichkeit der Landesfürsten schonte die aufgeregte Spottsucht des Volkes nicht:

Man hat jetzt Groschen, die nicht viel taugen,
Die Thaler weinen rothe Augen,
Ja mancher hat ein rothe Nas',
Daß Bauern fragen: Mein, was ist das?
Das ist ja unser Herre nicht, —
Die Kipp vielleicht solch Bild zuricht.

Sogar der lüneburgische Generalsuperintendent M. Johannes Wezel erinnerte in einer Predigt [41]) an das alte Wort, daß man einen Fürsten an drei Zeichen, an reinen Straßen, guter Münze und an dem Halten seines fürstlichen Wortes erkennen solle, mit dem Bemerken, „es würde heut zu Tage wol Mühe haben, solcher Potentaten eine ziemliche Anzahl zu finden, die diese drei Zeichen zugleich ohne Mangel an sich hätten." Hier und da mußten die Regierungen die herbste Kritik über sich ergehen lassen.

Natürlich aber war es, daß der Grimm der unter dem Ungemach unschuldig duldenden Masse sich zunächst und am meisten

41) Sie ist gedruckt unter dem Titel: Eine Christliche Predigt | Von dem heutiges Tages schwebenden | MVNtzWesen: | Gehalten am 23. Sonntag nach Trinitatis auß | dem Evangelio vom Zinß- | groschen. | . . . Gedruckt zu Lüneburg durch Andream Michaelsen, | In Verlegung Heinrich Meyers Buchhendlers. | Im Jahr 1622. | 4. 4 Bogen.

gegen die unmittelbaren Handlanger bei diesem schmutzigen Geschäfte wendete. Die zahlreichen Schriften jener Zeit, welche die ganze Bewegung in die Höhe trieb, sind voll der stärksten Benennungen des Hasses und der Verachtung, welche die Kipper und Wipper von der aufgebrachten Menge ruhig hinnehmen mußten. Sie werden als Geldmauscher, ungerechte Gottesdiebe, Meutmacher, kipperische Strauchräuber, Schindfässel und Galgenhühner, Seckel-, Beutel- und Taschenräumer, Blutigel und Blutsauger, leichtsinnige Schandfunken, hellstinkende Wucherer, Kauderer und Geldwänste an den Pranger gestellt; daß sie nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch die volksmäßige Anschauung in die Hölle verwies, ist nicht befremdend. So redet sie denn auch Lucifer, der oberste Fürst und Herr der Hölle, in einem Pamphlet unter der Form eines Schreibens als seine Lieben und Getreuen an und benennt sie dann namentlich: Es sind Junker Wolf von Kipperg, Laux von Wipperheim, Wucherhausen und Schindeberg, Fuchs von Gebhard und Hebfest und die wohledlen Herrn und Brüder von Schacherhausen und Münzberg.

Vor Allen aber suchte die Geistlichkeit den bedeutenden Einfluß, welchen sie noch besaß, zu benutzen, um durch die derbste Kritik von der Kanzel aus Fürsten und Stände zu veranlassen, Abhilfe zu schaffen. Als auch dieß zu unwirksam schien, bestrebten sie sich durch Veröffentlichung von Predigten und Tractaten vergebens dem Unwesen Einhalt zu thun [42]). Da sie sich häufiger gegen die unmittelbaren Urheber und Träger dieser schwindelhaften Speculation als gegen die wenigstens theilweise durch den Zwang der Verhältnisse und die politische Desorganisation Deutschlands veranlaßte Sache wendeten, verschärften sie nur den allgemeinen Unwillen und reizten zu den Ausbrüchen roher Volksjustiz, wie sie in vielen größeren Städten Ober- und Niedersachsens Ende 1621 und Anfangs 1622 statt fanden.

---

42) Eine Anzahl gerade solcher Tractate bespricht Roscher in den Abhandlungen der phil. hist. Classe der Königl. Sächs. Ges. der Wissenschaften. Bd. IV 327 ff.: Die Kipper- und Wipperliteratur.

Der kursächsische Pfarrer Johann Oepfelbach in Lößnig, M. Tobias Henckel[43]), Pfarrer zu St. Pauli in Halberstadt, D. Christian Gilbert de Spaignart[44]), Prediger an St. Ulrich in Magdeburg, und viele Andere fordern zum Theil wiederholt in besonderen Schriften auf, dem Unwesen zu steuern und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Das Consistorium zu Wittenberg, welches von dem geistlichen Ministerium zu Quedlinburg um ein Gutachten über das Verhalten der Kirche den Kippern gegenüber angegangen war, ertheilte es im Jahre 1621 gemäß der vom Kaiser Ferdinand I 1559 publicirten und 1570 zu Speier wiederholten neuen Münzordnung dahin, daß unverbesserliche Kipper sowohl vom Genuß des heiligen Abendmahls als auch von einem christlichen Begräbniß auszuschließen seien[45]). Es ist nicht der geringste Zweifel, daß sich dasselbe mit dieser Anschauung im vollsten Einverständniß mit dem Theile des Volkes befand, der von der Calamität unmittelbar zu leiden hatte. — Sehr scharf ist namentlich der „Gewissenstritt" — schon der Name ist bezeichnend, welchen M. Tobias Henckel in Halberstadt seinen mit der Kipper- und Wipperpest am meisteten behafteten Halberstädtern angedeihen läßt. Hier nämlich hatten so viele Bürger ihren gewöhnlichen Beruf verlassen und sich auf Wechseln und Münzen gelegt, daß fast keine Pfarre war, aus der sich nicht zahlreiche Glieder diesem einträglichen Geschäft zugewendet hatten. Henckel wies nach, wie die Kipperei im Widerspruch mit dem weltlichen, geistlichen und natürlichen Recht stehe, und bezeichnete als die gerechte

---

43) So in EXTRACT: | Funffzehener Trostreden | Wieder die | Neulich erregte vnd noch nicht gantz beygelegte | muthwillige Thewrung vnd Verwirrung | . . . Durch | M. TOBIAM HENCKELIVM Hal- | berstadiensem, Pastorem daselbst zu S. | Pauli. | Zu Magdeburg bey Johann Francken | ANNO 1622. 4. 18 Bll.

44) Wir erwähnen nur die erste seiner derartigen Schriften: Theologische Müntzfrage | OB Christliche Ev- | angelische Obrigkeiten, vmb | jhres eigen Nutzes willen, die Müntz von | Zeit zu Zeiten, mit gutem Gewissen, schlechter vnd | geringer können machen | lassen? . . . . . Gedruckt zu Magdeburg, Bey Johann Francken, | Im Jahr 1621. 4. IV Bll. 97 S.

45) Des Churfürstl. Sächs. Consistorij zu Wittenberg | Informat Vrthel we- | gen der Kipper. | Im Jahr, | M. D. C. XXI. 4 Bll.

Strafe für das Vergehen den Feuertod, oder, wenn man es gelind machen wolle, den Tod durch das Schwert, oder wenn die Uebelthäter mit der allerleichtesten Strafe davon kommen sollten, Verstümmelung der rechten Hand und Einziehung aller ihrer Güter. In richtiger Erkenntniß der Sachlage bemerkte er sehr treffend, daß die Kipper in kürzester Frist doch genöthigt sein würden, von ihrem Treiben abzulassen, und stellte ihnen dann den Verlust ihres unredlichen Erwerbes, die Ausstoßung aus Zünften und Aemtern und öffentliche Beschimpfung als Diebe in Aussicht. Auch steht er nicht an, den Fürsten den Spiegel der Wahrheit vorzuhalten. Wenn ein Reichsfürst mit Hintansetzung der Reichsmünzordnung einem Münzer die Genehmigung zu seinem Thun gegeben haben sollte, so hätte er auch gesündigt. — Der magdeburgische Prediger Gilbert de Spaignart widmet seinen ersten Tractat den Bürgermeistern, Rathmannen und Innungsmeistern der „freien Reichsstadt (?)" Magdeburg, die lange Zeit das ganze Unwesen mit stolzer Verachtung betrachtet und es ruhig geduldet hatte, daß die gute Münze aus der Stadt weggeführt und leichte dafür eingeschleppt wurde. Endlich hatte sie sich jedoch ebenfalls genöthigt gesehen, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und ließ nun auch geringhaltiger prägen. Der Tractat behandelt die delicate Frage, ob christliche Obrigkeiten um ihres eigenen Nutzens willen mit gutem Gewissen von Zeit zu Zeit die Münze verschlechtern könnten. Wie die Beantwortung derselben ausfällt, läßt sich von vorn herein errathen; die Frage wird durchaus verneint, und die betreffenden Obrigkeiten werden geradezu des Raubes angeklagt. Zunächst freilich sprach de Spaignart im Interesse der Kirche und vielleicht auch im eigenen. Wenn eine Kirche früher 100 Reichsthaler Einkommen gehabt hatte, so entzog ihr die Obrigkeit zur Zeit davon nicht weniger als 95. Und doch verdachte man es den Predigern noch sehr, wenn sie das Unwesen mit allen Gründen der Religion angriffen und als durchaus verwerflich hinstellten. An einer Stelle scheint er darauf hinzudeuten, daß die Münzverfälschung wenigstens im niedersächsischen Kreise vom Fürstenthum Braunschweig oder von Halberstadt ausgegangen sei, und spielt nicht undeutlich auf die Person des Herzogs Christian von Braunschweig, der damals Bischof von Halberstadt war, selbst an. „Nun

werden manche hitzige und ohne das zum Kriege geneigte Obrigkeiten gar selbst angetrieben, daß sie entweder Krieg suchen oder den angefangenen Krieg continuiren, weil sie mit einem Reichsthaler jetzt so viel thun können, als zuvor kaum mit fünf oder sechs, wenn sie nämlich aus so viel Silber kupferne oder blecherne Münze genug können machen lassen. Wenn aber andere Obrigkeiten so schlechtes Geld selbst nicht machten und dieses in ihrem Land und Städten nicht gelten ließen, so würde mancher gezwungen den Krieg bei Zeiten abzureißen und auf Friedensmittel zu denken." Im Jahre 1622 gab Gilbert de Spaignart abermals eine ähnliche Schrift heraus, welche er dem Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg zueignete, die von dem Unwesen jetzt fast ganz frei war.

Einen besonderes Aufsehen erregenden Tractat publicirte aber ein Pfarrer Lampe zu St. Lorenz in Halle [46]) und veranlaßte dadurch eine Ehrenrettung [47]) der Kipper, welche doch einige in dieser heftigen Polemik oft übersehene richtige Gesichtspunkte zur Beurtheilung der ganzen Frage an die Hand giebt. Mit vollem Recht wird nämlich in derselben geltend gemacht, daß die Kipper doch eigentlich nur die Handlanger und Zwischenhändler bei dem ganzen Geschäft seien, und daher auch vor allen diejenigen, welche das Uebel von Anfang an verschuldet hätten, der gehässige Tadel treffen müsse. Die Kipper besitzen keine Regalien, mithin auch nicht das Münzrecht; die Münzherren müssen zunächst verantwortlich gemacht werden. Die Patrone und Stifter dieses neuen Ordens werden aber ihr Münzwerk fortsetzen, weil es ihrem Beutel zuträglich ist, und sollten sie Münzer aus Constantinopel und der Türkei, ja aus

---

46) De | Ultimo Diaboli foetu | daß ist | Von der letzten | Bruth vnd Frucht des | Teuffels, den Kippern vnd Wippern, | .... durch | M. Andream Lampium, Pfarherrn der Kircken genant | bey S. Lorentz zu Hall in | Sachsen. | Gedruckt zu Leiptzig durch Johan Glück, In Verlegung Casper Closemann, Anno 1621. 4. 26 Bll.

47) Expurgatio oder Ehrenrettung der armen Kipper und Wipper, so mit großer Leibes- und Lebensgefahr jetziger Zeit ihre Nahrung mit dem Wechsel suchen. Gestellet durch Cniphardum Wipperium Kiphusanum, jetzo bestellten special-Wechsler in Thewringen. 1622. 4.

Aethiopien und China zusammenholen müssen. Völlig zutreffend ist ferner auch der Einwand, welcher gegen den Vorwurf, daß die Münzer Betrüger seien, erhoben wird. Die Münze ist eben ein Handelsartikel geworden, an dem jeder, der unmittelbare Verkäufer, der Aufkäufer, der Wechsler, der Münzherr und auch der Münzer, verdienen wollte. Diese vier- bis fünffachen Spesen sind es, welche namentlich den Strudel der Verwirrung immer höher emporwirbelten. Darum sind aber auch nach jener Vertheidigung der Kipper die Regenten vielmehr meineidig, da sie ihre vom Reich verliehenen Regalien so offen mißbrauchen und die Münze allen Münzedicten entgegen verfälschen. Allein auch sie werden schließlich mit der Nothwendigkeit, welche die bestehenden Territorialverhältnisse veranlaßten, entschuldigt. Wollten sie selbst ihr gutes Geld nicht aus dem Lande gehen lassen, so mußten sie es aufwechseln und umprägen lassen und schon wegen aller hiermit verbundenen Manipulationen und Ausgaben den Feingehalt verringern.

Es ist nicht zu verwundern, daß bei dem Unvermögen der Regierungen, die ganze allen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Bewegung zu bewältigen, bei den vielfach verkehrten Schritten, die selbst die Wohlmeinenden thaten, endlich das Volk selbst anfing sich zu seinem Recht zu verhelfen und gegen diejenigen, welche ihm als die zunächst Schuldigen erschienen, Volksjustiz zu üben. So brachen in Halberstadt bereits am 28. Dec. 1621 Nachmittags Unruhen aus. Der Pöbel stürmte das Haus des Münzmeisters Cyriakus von Lehr und plünderte und raubte mit solchem Behagen, daß das Haus in wenig Stunden aller fahrenden Habe ledig war. Am folgenden Tage berieth das Domcapitel in Abwesenheit des Landesherrn darüber, durch welche Mittel der Unfug abgestellt und noch schlimmeres verhütet werden könnte. Obwohl Cyriakus v. Lehr in den Augen der Domherrn ein loser Mann war, der übel Haus gehalten hatte, sah sich das Capitel doch genöthigt, aus eigener Gewalt einzuschreiten. Es wurde eine Deputation, zu welcher auch Richter und Schöppen der Stadt zugezogen wurden, abgesendet, um womöglich Ordnung zu stiften. Von ihren Dienern und drei bewaffneten Bürgern aus der Vogtei begleitet, machten sie sich auf den Weg und fanden die tumultuirenden Haufen in einer Nebenstraße,

wo sie eben Hans Dasselmanns Haus gestürmt hatten; von da zog man auf den Markt, um dem Hause einer Wittwe das gleiche Schicksal zu bereiten. Vergebens ermahnte die Deputation des Capitels den besonnenen Theil der Bürgerschaft im Interesse der Ordnung die Waffen zu ergreifen und der Regierung in ihrem Bestreben Ruhe zu stiften zu Hilfe zu kommen. Diese erklärten mit Bestimmtheit ihrerseits den Kippern keinerlei Beistand leisten zu wollen. Darauf begab sich die Deputation auf die Commisse, und endlich ritt der Bürgermeister Alsleben mit drei Dienern in den Haufen hinein. Wirklich gelang es ihm auch die nur mit Spießen bewaffnete Menge zu zerstreuen und unter persönlicher Beihilfe zweier Domherrn und ihrer Diener die Rädelsführer zu verhaften. Trotzdem war jedoch hiermit die Ruhe noch nicht wieder hergestellt. Der Tumult nahm in den folgenden Tagen nur eine andere Richtung. Während nämlich bisher der Zorn des niedern Volkes nur den betrügerischen Kippern und Wippern gegolten hatte, wendete er sich jetzt mit einem Male auch gegen verschiedene Gewerbtreibende, namentlich die Brauer. Es war an einem Sonntage während der Nachmittagspredigt, als es einer großen Anzahl durstiger Bürger schwer auf das Herz fiel, daß die Brauer gegen leichte Schreckenberger keinen Broihan mehr verschenken wollten. Bei 200 Mann stark strömten sie daher vor der Domdechanei zusammen und erhoben laute Klage, daß in der ganzen Stadt kein Broihan zu bekommen sei und die Wirthe die leichten Schreckenberger nicht als Zahlung annehmen wollten. Das Capitel sandte seinen Secretär Justus Rauch mit vier Begleitern von neuem an die Richter der Stadt; allein die unterdessen bis auf 300 Mann und mehr angewachsene Menge folgte ihnen unter großem Getümmel nach. Es blieb nichts übrig, als daß die Richter den Befehl geben mußten, bei 100 Goldgulden Strafe, Bier und Broihan gegen Schreckenberger verabfolgen zu lassen. Nun aber erhoben die Brauer, welche behaupteten, ihr Getreide in alten groben Geldsorten, namentlich in harten Thalern bezahlt zu haben, laute Klage über den ihnen aus einem solchen Befehl erwachsenden Nachtheil, und Bäcker und Fleischer, auf welche der Befehl ebenfalls ausgedehnt war, folgten ihnen hierin nach. Jetzt scheint gerade die Stimmung dieser wohlhabenderen Bürger-

klassen gegen das Capitel bitter und erregt geworden zu sein. Ein Brauer Finke vom hohen Wege erklärte in der Capitelsstube mit großem Ungestüm, „wenn die Pfaffen den Bürgern die Nahrung entziehen wollten, müßte es anders hergehen.“ Das Domcapitel blieb jedoch fest; es verbot Tumult und Zusammenrottung auf das strengste und bestand auf der Bestrafung der Anstifter des Aufruhrs; auf der anderen Seite publicirte es jedoch auch das gewünschte Edict über die Annahme der leichten Schreckenberger. Die Bürgerschaft von Halberstadt reichte jedoch noch eine besondere Beschwerde über den fühlbaren Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ein, und das Domcapitel mußte die Ordnung auch hierin herstellen.

Ganz ähnliche Scenen trugen sich auch kurz darauf in Magdeburg zu. Im „Schwertfegen“ wohnten zwei Schuhmacher Christof und Thomas Weber, welche viel altes Silber und Gold auf die landesherrliche Münze nach Wolmirstedt brachten und bedeutenden Wechsel und Geldhandel trieben [48]). Sie wurden daher auch von den Bürgern nicht anders als Kipper und Wipper genannt und erregten sowohl bei dem Rath als auch bei der Bürgerschaft das größte Mißvergnügen. Endlich ließ ihnen im Februar 1622 Mittags zwischen 10 und 11 Uhr der Rath ihre Geldvorräthe confisciren und auf das Rathhaus bringen. Dieß aber war nun auch für das Volk ein Zeichen seinerseits Rache an den Uebelthätern zu nehmen. Man rief „diesen Schelmen den Kippern müsse man die Hälse entzwei schlagen;“ es begannen sich vor ihren Häusern Volkshaufen zu sammeln, die bald Anstalt machten, einzudringen und sich aller Habseligkeiten der Angegriffenen zu bemächtigen. Die Häuser waren in kurzem verwüstet, die Mobilien aus den Fenstern geworfen und zertrümmert, und die blinde Volkswuth suchte nun nach neuen Opfern. Man zog nach dem güldnen Helm und der güldnen Leuchte, wo zwei andere Kipper Bertold Schüler und Simon Lorenz wohnten. Auch hier begann man das Werk der Rache in derselben Weise. Bald trank man

48) Nach einem gedruckten Bericht: Gründliche vnd Wahrhafftige Zeitung, Von dem Tumult vnd Auffruhr wegen der Kipper, so sich in der Löblichen vnd weitberümbten Stadt Magdeburgk begeben vnd zugetragen . . . Gedruckt im Jahr Christi, 1622. 4. 4 Bll.

Bier und Wein aus Filzhüten, ließ, was nicht augenblicklich verzehrt werden konnte, in die Keller laufen, schleppte das Getreide von den Böden — kurz es ereigneten sich alle jene Scenen, welche von derartigen tumultuarischen Auftritten nun einmal unzertrennlich sind. An diesem einen Tage, es war ein Dinstag, wurden so sechs Häuser geplündert. Den folgenden Tag war Ruhetag. Dagegen begann am Donnerstag früh um 10 Uhr das Spiel von neuem. Zehn Häuser, deren Besitzer noch heut namhaft gemacht werden können, fielen der Leidenschaftlichkeit des Volkes an diesem Tage zum Opfer, so daß im ganzen 16 Häuser in der Erbitterung Preis gemacht worden waren. Mit Schaudern hörte man von den Gräuelscenen, welche dieser Tumult mit sich geführt hatte. Einem Manne hatte man das Gesicht heruntergehauen, daß es bis auf die Brust hing; einer Magd sollte der halbe Kopf sammt den Zöpfen mitten durchgeschlagen sein. Die Zahl der Personen, welche in Magdeburg durch diese Verwirrungen das Leben verloren hatten, schätzte man auf 200. — Auch gegen das Rathhaus wendete sich endlich die Wuth des Volkes. Schon wollte man persönlich an dem Rathe, der ja die städtische Münze ebenfalls verpachtet und auch niedriger hatte münzen lassen, Rache nehmen, als der ehemalige helmstädter Professor und derzeitige städtische Syndikus, Angelius Werdenhagen, der bei den Gelehrten durch seine philosophische Tiefe und bei dem Volke durch seine Vorliebe für demokratische Institutionen in hohem Ansehen stand, den Aufruhr stillte. Unter den Versicherungen des Stadtraths, daß die Uebelthäter zur Strafe gezogen werden sollten, zerstreute sich endlich die Menge. Der Syndikus Werdenhagen wurde dazu ausersehen, die Bestrafung der Schuldigen durchzuführen.

Wie in Magdeburg war es in diesen Tagen auch in andern Städten des Erzstifts Magdeburg hergegangen. Namentlich hatte man auch in Halle in jenen Februartagen die Münze gestürmt; allein auch hier waren die Rädelsführer gefangen genommen worden und giengen einer schweren Strafe entgegen.

In Zerbst drangen die Bürger zugleich mit den Rathsdienern den Kippern und Wippern unvermuthet in die Häuser, obwohl weitere Gewaltthätigkeiten, wie es scheint, vermieden wurden. Die Kipper wurden nur genöthigt ihre Truhen zu öffnen und die gesammelten Schätze

auf das Rathhaus zu liefern. In Dessau nahm man, um unruhigen Auftritten im voraus zu begegnen, den Bürgern der Sicherheit wegen die Gewehre ab. Auch in Erfurt[49]) ereigneten sich ähnliche tumultuarische Scenen, während der Rath von Leipzig durch kluge Maßregeln den Ausbrüchen der Volkswuth zuvorkam. In Freiberg stürmten jedoch die Bergleute ebenfalls die Häuser der Kipper, und sogar die in der Lausitz stehenden Truppen des Kurfürsten Johann Georg, welche mit leichter Münze bezahlt wurden, ließen sich nur mit Mühe von tumultuarischen Bewegungen abhalten. Selbst Tilly äußerte im Jahre 1622 gegen den Herzog Maximilian von Bayern sein Bedenken darüber, daß seine Soldaten mit bayerischen Gulden und Thalern bezahlt werden sollten, welche die oberdeutschen Städte bereits als zu leicht herabgesetzt hatten. — In den sächsischen Städten waren die Ausbrüche des Volksunwillens, welche die Geldkrise gegen ihre Beförderer und Handlanger hervorrief, ein letztes Zeichen der alten ungestümen Volkskraft, welche früher nur mit so großer Mühe in Schranken gehalten worden war. Noch wenige Jahre, und das trotzige niedersächsische Bürgerthum war vollständig gebändigt.

4. Die Reduction.

Es bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr, daß eine Finanzkunst, welche Wege wie die eben geschilderten wandelt, gar bald am Abgrunde anlangen muß. Im siebzehnten Jahrhundert scheint man anfangs wirklich fast allgemein geglaubt zu haben, mit den auf diese Weise erworbenen Mitteln eine der bedeutendsten Krisen in der Entwickelung unseres Volkes bestreiten zu können. Allein auch hier dauerte die Täuschung nur kurze Zeit. Gerade in denjenigen Districten, in welchen man von diesem sonderbaren Mittel, die Landes-

49) Hier erschien auch eine besondere Warnungsschrift: Wolmeinende Warnung | Vor | Tumult vnd Auffruhr | . . . Durch | IOHANNEM Weinreichen Isenna- | censem Thuringum, Th. Candidat. | Gedruckt bey Philip Wittel, In verlegung Johann | Birckners, Buchhändlers in Erffurdt. | Anno M. DC. XXII. 4. IV Bll. 59 S.

einkünfte zu erhöhen, den ausschweifendsten Gebrauch machte, sah man sich genöthigt am frühsten zur verlassenen Reichsmünzverfassung zurückzukehren.

Derjenige deutsche Fürst, welcher den Ruhm davon getragen hat, diese heilsame Reformation zuerst und zwar ganz selbständig durchgeführt zu haben, ist der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Minden [50]), der Freund und Gönner des kurz zuvor verstorbenen Johann Arnd. Bereits am 14. September 1621 ließ er eine Münzordnung [51]) publiciren und von allen Kanzeln des Landes abkündigen, durch welche dem Unwesen hier wirklich Einhalt gethan wurde. Ihm folgten dann die wolfenbütteliſchen Vettern, Herzog Friedrich Ulrich und sein Bruder Christian, Bischof von Halberstadt, denen sich auch ihr Schwager Christian Wilhelm, Administrator des Erzstifts Magdeburg anschloß. Am 28. Januar 1622 erließ Friedrich Ulrich eine Verordnung, in welcher er den Unterschied zwischen Reichs- und Zahlthalern aufhob, zur guten Reichsmünze zurückzukehren versprach und den Cours der im Um-

---

50) Wir notiren die Stelle eines Tractats, in welcher er deßhalb mit großer Auszeichnung genannt wird:

„Aber Keiner diesem monstro das caput princeps, a quo reliquorum vita dependeret, nehmen dürfen, bis endlich reliquis omnibus partim conniventibus partim colludentibus partim horrentibus der Hochwürdige, Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian, erwählter Bischof zu Minden, Herzog zu Braunschweig und Lünenburg, sich so hoch als ein magnanimus et fortissimus Hercules erkühnet, das monstrum in seiner besten Blüt beim rechten Haupthals ergriffen, erstickt und in S. H. Gn. Fürstenthum und Landen exemplo nunquam satis laudando den Reichsthaler, Reichsguldener und andere Sorten, welches männiglich, auch die klügen Politici für unmöglich damals halten wollen, in ihren alten und freien Reichsstand . . . restituiret und sie von der zwanzigjährigen Increments, Lands und Leut Verderb und schändlicher Servitut im Monat Sept. Anno 1621, da niemand auf diese Erlösung in servitute quasi Aepyptia gedenken können, mit solchem herrlichen Succeſſ befreiet, daß auch unlangst hernach der auch Durchleuchtige . . . Fürst und Herr, Herr Friedrich Ulrich . . . . nachgefolget." Aus IVDICIVM IN CAVSSA Depositae pecuniae . . . . Erffurdt. Anno M. DC. XXIII. 4. (37 S.) S. 11.

51) Hirsch a. a. O. IV 136 ff.

lauf befindlichen Geldsorten vorläufig festsetzte, da er in der Eile — wie wir ihm gern glauben — der guten Reichsmünze nicht in der erforderlichen Menge habhaft werden konnte. Ausländische Schreckenberger wurden verboten; durch eine beigefügte Taxordnung hoffte man auch das gewerbliche Leben wieder in die alten Bahnen zurückbringen zu können. Im allgemeinen richtete man sich dabei hier wie in mehreren andern Landschaften nach den Preisen, welche vor etwa 20 Jahren üblich gewesen waren. Im Erzstift Magdeburg, wo namentlich auch die Kaufleute der Stadt Magdeburg durch ihren Geldhandel nach den Hansestädten viel zur Steigerung der Verwirrung beigetragen hatten, war der Landesherr ebenfalls nicht im Stande durch Verordnungen dem Unwesen abzuhelfen, so lange aus der landesherrlichen Münze zu Wolmirstedt selbst nur leichtes Geld hervorgieng. Ein hierauf bezügliches Edict aus dem November des Jahres 1621 sowie ein anderes vom 9. Februar 1622 waren vollständig wirkungslos. Namentlich das letztere hatte den neu geprägten Schreckenbergern vergebens einen erwünschten Cours zu sichern gesucht. Da entschloß sich der Administrator ebenfalls zur Umkehr [52]). Die neugeprägten Schreckenberger wurden auf 6 Pfennige und die Groschen auf drei Heller herabgesetzt. Fortan sollte auch der Reichsthaler wieder 24 gute Groschen, der Guldenthaler (Gulden) 21 gute Groschen wie früher gelten. Wer seinen Vorrath an neu gemünztem Geld nicht für den angegebenen Preis ausgeben wollte, sondern den wirklichen Werth desselben für höher hielt, konnte ihn auf die landesherrliche Münze zum Einschmelzen bringen und erhielt dann den Betrag nach dem gefundenen Feingehalte ausgezahlt. Auch hierauf folgte am 17. Juni 1622 eine ausführliche Taxordnung, durch welche man dem Handel und Verkehr seine bestimmte Stellung zur neuen Münzreduction anweisen wollte. Sie gieng von ganz ähnlichen Gesichtspunkten wie die wolfenbüttelische aus und bestrebte sich ebenfalls die vor 20 bis 30 Jahren üblichen Preise wieder zurückzufüh-

52) Müntz-Edict | Deß Durchlauchtigen, Hochgebohrnen | Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian Wil- | helm . . . Welches den 9. Martij Anno 1622 im gan- | tzen Ertzstifft ist öffentlich verlesen vnd ver- | kündiget worden. | Gedrukt im Jahr M. DC. XXII. 4. 4. Bll.

ren. Obwohl sie sich noch enthielt Getreide- und Holzpreise festzusetzen, so suchte sie doch im übrigen das ganze gewerbliche Leben der bestimmenden oder wenigstens controllirenden Gewalt des Staates zu unterwerfen. Das Gewicht des Brodes wurde genau nach den Getreidepreisen festgesetzt, und selbst den Profit bei den Handelsartikeln des Kleinverkehrs glaubte die Regierung bestimmen zu können oder wenigstens zu müssen. Allmonatlich sollten z. B. die Höker vor den Magistraten und Gerichtsherrn erscheinen, die Einkaufspreise der Waaren sammt den entstandenen Unkosten unter eidlicher Versicherung angeben und dann ihre Waaren selbst Stück für Stück taxiren lassen. Als Gewinn wurde ihnen der siebente Pfennig nachgelassen. Den Besitzern von Schlachtvieh war bei Verlust des Bürgerrechts verboten es über die Grenze zu verkaufen, und der Fleischerinnung, welche im Steigern der Preise besonders hartnäckig gewesen war, wurde mit Zulassung von Freischlächtern gedroht. Erst wenn die Unterthanen ihr Vieh inländischen Fleischern für den von Alters her üblichen Preis angeboten hatten und zurückgewiesen worden waren, durften sie außerhalb des Erzstifts verkaufen. — Am 25. October 1622 wurde dann auch ein Probationstag des niedersächsischen Kreises in Halberstadt abgehalten, auf welchem der Cours einer bedeutenden Anzahl im Umlauf befindlicher geringer Münzen herabgesetzt, und noch mehr besonders kleine Sorten gänzlich verboten wurden [53]).

Aehnliche Verhältnisse wie die magdeburgischen suchte auch die am 8. Juni 1622 publicirte Taxordnung [54]) des Fürsten August von Anhalt-Zerbst einzuführen; nur enthielt sie mit Berücksichtigung der kleineren Verhältnisse noch drückendere und die freie Bewegung des Handels noch mehr einschränkende Bestimmungen. Fürst August

---

53) VALVATION | Der . . . | Stände des Löblichen | Niderſächſiſchen Creyſes . . . . Erſtlich Gedruckt zu Hall | in Sachſen, | Im Directorio bey Peter Schmieden F. M. | Buchdr. zu finden, | Im Jahr Chriſti | M. DC. XXIII. 4. 8 Bll.

54) Tax Ordenunge, | Des DVrch- | läuchtigen Hochgebornen | Fürſten vnd Herrn, Herrn Au | gusti . . . Gedruckt zu Zerbſt bey Zacharias | Dörffern, Anno 1622. | 4. 14 Bll.

von Anhalt stellte sogar Taxen für das Schlachtvieh auf; er gieng ernstlich darauf aus in eigener Machtvollkommenheit die Preise der Waaren festzustellen. Nach jeder leipziger Messe sollten Krämer und Gewandschneider die Rechnungen für die von ihnen erkauften Waaren ihrem Rathe vorlegen und die Richtigkeit ihrer Aussagen ebenfalls eidlich erhärten. Der Gewinn wurde wenigstens der Taxe nach auf den achten Pfennig festgesetzt; vor der Entwerfung der Taxe aber durfte niemand bei Strafe etwas verkaufen. Die leichten Geldsorten wurden hier übrigens nur in ihrem Umlauf beschränkt, nicht gänzlich verboten: wer 100 oder mehr Thaler zu zahlen hatte, konnte immer noch 25 Thaler in leichten Groschen [55]) entrichten.

Besonders interessant ist jedoch der Verlauf der ganzen Krise im Kurfürstenthum Sachsen. Für dieses allein liegt das Material in der mehrfach angeführten Münzgeschichte von Klotzsch [56]) wenigstens einigermaßen vollständig und übersichtlich vor; hier allein läßt sich auch der Antheil, welchen die Stände an der Abwickelung der ganzen Angelegenheit nahmen, bereits deutlicher erkennen. Von Anfang an suchten diese dem Münzunfuge und der damit zusammenhängenden Agiotage Einhalt zu thun. Es war vergebens. Sie selbst setzten am 5. Februar 1620 zu Leipzig den Reichsthaler auf zwei Gulden und ein Ort, oder 47 Groschen und zwei Pfennige fest und bestimmten den Cours des rheinischen Goldgulden auf $2^1/_2$ Gulden sächsisch. Dem jetzt noch sehr einträglichen Münzhandel konnte natürlich durch solche Bestimmungen nicht gesteuert werden. Da erließ Johann Georg am 12. Dec. 1620 ein Edict, in welchem er nach heftigen Klagen und Beschwerden über die hereingebrochene Landesnoth bekannt machte, daß er selbst nun alles Bruchsilber in seiner Münze zu Dresden aufkaufen lassen werde. Er fing damit an, das einträgliche Geschäft der Kipper und Wipper zum Staatsmonopol zu machen und ließ höchst wahrscheinlich auch bereits in diesem Jahre „wider seinen Willen," wie er später entschuldigend hinzufügte, geringhaltigere Münzen schlagen, obwohl die positiven Be-

55) Bei einer Summe unter 20 Thalern sogar den vierten Theil derselben in solchen Sorten.

56) S. 507 ff.

weise wenigstens für größere Sorten zur Zeit noch fehlen. Unmittelbar auf die obige Verfügung erfolgte eine neue Verordnung, welche den Reichsthaler zu 2 Gulden 10 Groschen 6 Pfennigen und den rheinischen Goldgulden bis zu 3 Gulden im Verkehr anzunehmen gestattete. Und als nun im folgenden Jahre Johann Georg seinem immer zunehmenden Geldmangel durch die Errichtung zahlreicher Pachtmünzen abzuhelfen suchte, steigerte er damit den Geldhandel und die Agiotage in so enormer Weise, daß der Reichsthaler in einem einzigen Vierteljahr von $2^1/_2$ meißnischen Gulden bis auf 5 und 6, bald darauf bis auf 7 und 8, ja sogar auf 9 Gulden stieg. Da die Scheidemünze auch hier, wie im Brandenburgischen, bald vollständig fehlte, so wurde der Schreckenberger für die kleinen Bedürfnisse des Lebens die geringste Summe. Da war es natürlich ganz vergebens, daß der Kurfürst am 21. August 1621 den Reichsthaler auf 5 Gulden oder 105 Groschen setzte und den öffentlichen Kassen befahl ihn nur zu diesem Werthe einzunehmen und auszugeben; es war vergebens, daß er nun auch seinen eigenen unterdessen geprägten Interimsmünzen einen ihren Nominalwerth bedeutend übersteigenden Cours zu sichern suchte. Das handel- und gewerbetreibende Publicum schraubte den Reichsthaler immer höher — oder, was dasselbe sagen will, die neue Landesmünze, deren Schrot und Korn ganz verschieden und willkührlich waren, sank immer tiefer. Der Umstand, daß die öffentlichen Kassen den Thaler wirklich nur zu 5 Gulden annahmen, hinderte den Geldhandel nicht; die verbotenen ausländischen Sorten, unter welchen namentlich braunschweigische, anhaltische, quedlinburgische, mansfeldische, barbysche, stollbergische und reußische genannt werden, durch den Markt von Leipzig angezogen und aus den benachbarten Territorien wie Magdeburg, Halberstadt, Wolfenbüttel, Lüneburg bereits verscheucht, überschwemmten das Land mehr wie je. Während die benachbarten niederdeutschen Stände bereits in diesem Jahre die Ordnung wenigstens einigermaßen wieder herzustellen suchten, gerieth man in Kursachsen und zwar zum Theil gerade hierdurch in eine täglich schwerer zu entwirrende Confusion. In vollständigster Verkennung der Ursachen dieser unheilvollen Krisis schob der Landesherr die Schuld der von ihr hervorgerufenen Theuerung auf die Handel- und Ge-

werbetreibenden und gebot am 3. December 1621 [57]) dem Rath der Stadt Leipzig als Director der auf dem Landtage vertretenen Städte Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen. Die bittere Antwort [58]), welche diese ihm am 11. Januar 1622 ertheilten, traf zum bei weitem größten Theil das richtige. Sie erklärten ganz offen als eine der Hauptursachen des verderblichen Zustandes die Errichtung von Pachtmünzen, aus welchen so schlechtes Geld hervorgieng, daß „billig unterthänigstes Mitleiden um des kurfürstlichen darauf geprägten Namens willen getragen werden" müsse, und forderten geradezu ihre Aufhebung und zur Verhütung noch größerer Verluste die allmähliche Verbesserung des Münzkorns. Allein trotzdem geschah während des ganzen Jahres 1622 nichts durchgreifendes. Man versuchte höchstens, da es unmöglich war auf dem Wege der Verordnung die verbotenen Sorten aus dem Lande zu bringen, ihren Cours zu bestimmen und zu regeln oder verbot im Verkehrsleben auf Zahlung in Reichsthalern zu dringen. Endlich forderten die am 18. Februar 1623 zu Torgau versammelten Landstände einstimmig die Rückkehr zum alten Reichsmünzfuße und ersuchten sogar den Kurfürsten nach Verlauf von zwei Monaten die von ihm selbst geprägten Sorten für ungiltig zu erklären, womit sie freilich bei Johann Georg sehr anstießen. Da er sich nur dazu verstehen wollte, die Herabsetzung seines eigenen Gepräges nach und nach eintreten zu lassen, antwortete das Publicum mit einer noch größeren Abwürdigung der landesherrlichen Münze. Ein doppelter Engelthaler galt jetzt acht Groschen, ein halber Gulden 15 Pfennige, ein Achtgroschenstück einen Groschen, ein Groschen einen Pfennig. Endlich sah sich der Kurfürst sogar genöthigt, die Steuern nach diesem vom Publicum festgesetzten Cours beizutreiben, und die öffentlichen Kassen erkannten ihn somit auf ein Mandat vom 4. Juni 1623 als gesetzmäßig an. Im Münzedict vom 31. Juli 1623 ließ der Kurfürst endlich von dem

57) In dem betreffenden bei Klotzsch a. a. O. S. 509 abgedruckten Schreiben heißt es: „und aber verspüren, daß der Ursprung dieser unmenschlichen Theuerung in und aus den Städten, alldo, wie gedacht, ein jeder Händeler und Zunft die pretia rerum nach seinem Gefallen steigert und setzet."

58) Das sehr interessante Actenstück theilt Klotzsch a. a. O. S. 546 ff. mit.

vergeblichen Bemühen, den von ihm geprägten Sorten einen festen Cours zu sichern, ab [59]) und — übergieng sie ganz mit Stillschweigen. Erst jetzt gab er das Versprechen sich für die Zukunft wieder an das Reichsmünzedict vom Jahre 1559 halten zu wollen. — Eine besondere Rücksicht wurde in dem Edict der für die ganze Beilegung der Wirren sehr wichtigen Frage gewidmet, auf welche Weise Verbindlichkeiten, die man in den vergangenen Wucherjahren eingegangen war, zu lösen seien. Die Gerichte giengen allerdings hierbei im allgemeinen von dem Satze aus, daß die Zeit der Vollziehung des Contractes maßgebend sein müsse; da man aber aus seiner Anwendung eine zahllose Menge Prozesse und eine noch größere Confusion fürchtete, so beschloß man auch diese Verhältnisse auf dem Wege der Verwaltung wieder zu ebnen. Man gestand in der erwähnten Verordnung ganz unumwunden ein, daß die Gerichte nicht ausreichend seien, um die Verwirrung im Handel und Wandel zu schlichten und Prozesse so eigenthümlicher und verzwickter Natur, für welche man sich kaum auf gesetzliche Bestimmungen des römischen Rechts berufen konnte, zu entscheiden. Und da man sich gestehen mußte, „ohne das mit dem Münzwesen von den ordentlichen Gesetzen abgewichen zu sein", so wählte man auch hier von zwei Uebeln das kleinste. Der leitende Grundsatz, welcher aufgestellt wurde, bestand darin, daß jeder seinen „von sich gegebenen Brief und Siegel" lösen sollte; d. h. bei allen schriftlichen Verträgen wurde der Nominalbetrag als die zu zahlende Summe angenommen. Waren außerdem die Geldsorten in ihm genannt oder ergaben sie sich als selbstverständlich, so konnte die Sache gar keinem Zweifel mehr unterliegen. Lautete dagegen die Obligation auf Gulden und Zahlthaler schlechthin, so mußte der Schuldner die bestimmte Anzahl der Thaler oder Gulden, zu der er sich schriftlich verpflichtet hatte, in der Münze, wie sie nach der Reduction gäng und gäbe war, abtragen. Diese Weise der Zahlung sollte sowohl bei Rückerstattung

59) „Es fiel der Hoheit des Kurfürsten anstößig, die eigenmächtige Abwürderung des Publikums sogar gesetzmäßig zu billigen; er getrauete aber auch sich nicht eine andere und bessere, viel weniger seine vorher gestellte zu handhaben." Klotzsch a. a. O.

von Darlehn als namentlich auch bei Berichtigung aller verbrieften Contracte, wie Käufen, Miethen, Tausch- und Pfandverschreibungen seit dem ersten Januar 1619 Platz greifen. Nur bei Gegenständen, welche auf Rechnung entnommen waren, sowie bei Tilgung gewöhnlicher Schulden wurde ein anderes Verfahren für zweckentsprechend erachtet. Bei Bezahlung von Waaren, namentlich Lebensmitteln, ferner bei Entrichtung von Arbeits- und Dienstlöhnen sollte es bei einem nöthigenfalls obrigkeitlichen Vergleiche sein Bewenden haben; waren aber auch hier Verschreibungen vorhanden, so galt die oben angeführte erste Bestimmung. Gegenüber den willkührlichen Preisen, durch welchen sich Handel und Verkehr vor dem schlechten Gelde zu schützen gesucht hatte, glaubte die kursächsische Regierung die härtesten Strafen für die Uebertreter ihrer Taxordnung ansetzen zu müssen. Auf jeden Pfennig, um welchen bei irgend einem Geschäft der festgesetzte Preis überschritten worden war, setzte man nicht weniger als einen Thaler Strafe; nicht nur Confiscation des betreffenden Geldes sammt den Waaren und Ausstoßung aus dem Handwerk, sondern sogar Gefängniß und Staupenschlag war den Frevlern in Aussicht gestellt.

Die Bestimmung der Zahlung in schwerem Gelde erregte jedoch von neuem großen Unwillen und nicht geringe Verwirrung. Sie hob überdieß ein am 20. April 1572 vom Kurfürsten August gegebenes Gesetz auf, nach welchem in allen Zahlungen nur solche Sorten angenommen werden sollten, welche zur Zeit der Abschließung des Geschäftes oder Contractes gäng und gäbe gewesen waren, oder die Schuld wenigstens nach dem Werthe derselben berichtigt werden sollte. Eine große Menge Menschen erlitt so abermals unerwartete Verluste. Mußten die einen eine oft zehn Mal größere Summe entrichten als sie in der That schuldig waren, so wurden die andern von Capitalisten und Wucherern, die bei der Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse eine baldige Wiederaufhebung auch dieses Edictes zu befürchten hatten, in ungestümster Weise zur Zahlung genöthigt und mit Schuldklagen verfolgt. Trotz alles Wehklagens der hiervon Betroffenen hielt sich jedoch die Verordnung, und sie war auch gewiß das zweckmäßigste Mittel, um ganz unhaltbare Zustände möglichst bald zu beseitigen. Die Beibehaltung der Bestimmungen des

Kurfürsten Auguſt würde den Umlauf des leichten Geldes und damit auch vorausſichtlich ſeine weitere Ausmünzung noch über ein Menſchenalter hinaus aufrecht erhalten haben. Erſt nach dem weſtfäliſchen Frieden kehrte man auch in dieſem Punkte zu der alten geſetzlichen Norm zurück.

Im Kurfürſtenthum Brandenburg war man bereits ſeit Beginn des Jahres 1623 zur Reichsmünzverfaſſung zurückgekehrt. Die auf die Veränderung bezügliche kurfürſtliche Verordnung [60]), welche vom Neujahrstage 1623 datirt iſt, ſuchte die Art und Weiſe, in welcher die Regierung als ſolche ſich an den Münzwirren betheiligt hatte, doch wenigſtens zu entſchuldigen. Man glaubte hervorheben zu müſſen, daß der Vortheil, welchen die ganze Münzveränderung gebracht habe, nicht dem Kurfürſten oder dem Gemeinweſen, ſondern nur einigen Privaten zu gut gekommen ſei; Georg Wilhelm wollte um „eines ſchlechten Gewinnes" willen, den er aus der Münze zu Croſſen zum Nachtheil des Landes haben könne, ſein hohes Regal nicht länger mißbrauchen laſſen. So verkündete er denn, nachdem Altmark und Priegnitz ſich ſchon Pfingſten 1622 wieder zum alten Münzfuße bequemt hatten, am gedachten Tage, daß von nun an wieder Groſchen, wie ſie bis zum Jahre 1603 gemünzt worden ſeien, 24 auf einen Thaler geprägt werden ſollten. Zugleich aber wurden die bisher zu Cölln an der Spree ſowie zu Croſſen geprägten Groſchen auf den ſechſten Theil ihres Nennwerthes herabgeſetzt, ſo daß nun ein leichter einfacher Groſchen zwei Pfennige, das leichte Zwölfgroſchenſtück zwei Groſchen gelten ſollte. Auch Georg Wilhelm gab das Verſprechen in Zukunft durchaus keine andere Münze, als die dem Schrot und Korn des Reichs gemäß ſei, ſchlagen laſſen zu wollen. Die Beſtimmung, daß jeder den Nominalbetrag ſeiner contrahirten Schuld entrichten ſollte, wird von ihm ausdrücklich gerechtfertigt: „denn es wird doch keiner jetziger Zeit Geld aufgelehnet haben, der ſolches nicht mit Nutzen hinwider aufzubringen gewußt hätte." Abweichend von der kurſächſiſchen Verordnung iſt die Art und Weiſe, welche

60) Müntz EDICT | Vnſer, von Gottes | Gnaden, Georg Wilhelms. . . . Erſtlich gedruckt zum Berlin, durch George Rungen. | Im Jahr Chriſti 1623. 4. 8 Bll.

von Georg Wilhelm zur Berichtigung eigentlicher Rechnungen vorgeschrieben wurde. Wer Waaren auf Rechnung ausgeliehen hatte, durfte nur für je 5 Thaler einen Reichsthaler fordern.

In dem Edicte des Herzogs Johann Ernst von Weimar drückte die Regierung ihre volle Verzweiflung aus, eine Maßregel auffinden zu können, die nicht von neuem für viele verderblich sein würde, und wies Parteien und Gerichte auf den Weg gütlicher Aussöhnung hin. Allein sie wurde bald anderes Sinnes. Kurz darauf publicirte sie ein neues Mandat[61]), welches sich vornehmlich gegen solche richtete, die alle zur Zeit der Münzverfälschung zu Stande gekommenen Contracte, Verschreibungen, Quittungen u. s. w. ohne irgend welchen Unterschied zu cassiren oder zu verändern strebten und den Behörden dadurch nicht wenig beschwerlich fielen. Die weimarische Regierung glaubte sich damit eine Reihe überaus lästiger Processe vom Halse halten zu können.

Läßt sich demnach eine gewisse Gleichmäßigkeit in dem Reductionsverfahren wenigstens der nord- und mitteldeutschen Stände nicht verkennen, so wurde doch anderwärts eine sehr abweichende Art und Weise zu den alten Verhältnissen zurückzukehren beliebt. Der Erzbischof Johann Schweickart von Mainz publicirte am 30. October 1623 in seinem und seiner Mitvereinigten — nämlich des Landgrafen Ludwig von Hessen, des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken und der Stadt Frankfurt am Main — Namen ein Mandat[62]), welches die Bestimmungen festsetzte, die in Anwendung kommen sollten, wenn Verschreibungen und Obligationen die Clausel enthielten, daß die Zahlung in Sorten von dem Werth, wie er am Zahlungstermine gäng und gäbe sein würde, stattfinden sollte. Da nach einer solchen Bestimmung Verkäufer oder Verleiher nach der Reduction in der That einen viel zu hohen Betrag erhalten haben würden, so verordnete das

61) Vgl. Hirsch a. a. O. IV 199. 200.

62) Gedruckt unter anderm in: Des heiligen römischen Reichs Vnterschiedener Chur-Fürsten vnnd Stände Abschiede vnd Satzunge, Wie in dero Chur-Fürstenthumben . . . die auß der vnseheligen Müntzsteigerung entstandene Irrungen . . . beigelegt . . . werden sollen . . . In Verlegung Johann Birckners, Buchhändlers in Erffurdt. Im Jahr 1624. 4.

Mandat ganz einfach, daß man die Clausel für nicht vorhanden ansehen sollte. Auch bei Käufen auf Ziel, deren Zahlungstermin in die Reductionsperiode fiel, sollte der Käufer die groben Sorten nicht niedriger annehmen dürfen, als sie bei der Abschließung des Contractes gegolten hatten. Krämer, Wirthe, Handwerker und Dienstboten erhielten ihre Zahlung oder ihren Lohn nach dem jedesmaligen Cours zur Zeit des Empfanges der Waare oder des Eintritts in den Dienst.

Um dieselbe Zeit besserten sich auch die Verhältnisse in Süddeutschland. Schon im Beginn des Jahres 1623 hatte ein herzoglich wirtembergischer Kammerprocurator Kielmann seinen Landesherrn Johann Friedrich, in einem Bericht der mit den sarkastischen Worten schloß:

Claudite iam rivos pueri, sat prata biberunt — zur Umkehr aufgefordert, ohne damit durchdringen zu können. Gerade unmittelbar darauf wurde noch wie zum Hohne der Befehl ertheilt, mit der Ausmünzung einer der schlechtesten Sorten von Schillingen fortzufahren. Da erfolgte endlich am $\frac{31.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}$ der Abschied der drei correspondirenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben, durch welche sich die zugehörigen Stände verbindlich machten, in die alten zum eigenen Unglück verlassenen Bahnen wieder einzulenken. Man setzte den Thaler auch hier auf 1 Gulden 30 Kreuzer herab und bewilligte den leichten Münzen nur noch eine Umlaufsfrist bis zum 1. Juli 1623. Allen oberdeutschen Ständen scheint jedoch die Reduction nicht willkommen gewesen zu sein. An demselben 31. März hatte z. B. der Herzog von Wirtemberg dem Gerüchte einer Herabsetzung der von ihm selbst geprägten Sorten noch ausdrücklich widersprochen. Am 23. August 1623 fügte man sich jedoch auch hier in das unvermeidliche: man setzte die leichten Hirschgulden auf 10 Kreuzer, die Siebenschillingsstücke auf 2 Kreuzer, die Kreuzer aber auf die Hälfte herab, und zwar zu keinem andern Zweck, als „damit wir niemand über deren rechten Gehalt beschweren, sondern unserer lieben Unterthanen Wohlfart zu befördern begehren." Da man fürchtete, daß der Cours des leichten Geldes bald noch tiefer fallen werde, entledigte sich das Publicum seines Besitzes

im Wirtembergischen wie auch anderwärts so schnell als möglich und zwar meistens unter dem wahren Werthe. Auch die öffentlichen Kassen mußten natürlich auf Mittel und Wege denken, die ihnen zuströmenden Summen wieder von sich zu weisen. Es geschah dieß in Wirtemberg in der Weise, daß alle Kippgelder in eine zu diesem besondern Zweck errichtete Münze zu Freudenstadt abgeführt wurden. Hier wurden sie dann eingeschmolzen oder, falls sich anders noch ein ihnen günstiger Platz auskundschaften ließ, abermals vertrieben. Welche Summen hier zusammenflossen, mag man unter anderm auch daraus entnehmen, daß allein die Kirchenkassenverwaltung 505,691 Gulden dahin abführte, freilich aber auch nicht weniger als 358,748 Gulden in leichtem Gelde daran verlor [63]). In Nürnberg setzte man den Thaler am 31. August 1623 auf die gewöhnliche Währung von 1 Gulden 30 Kreuzer herab. Für alle aus der Kipperzeit herrührende Zahlungen wurde hier der 31. Mai 1621 als Grenztermin bestimmt. Schulden, welche vor diesem Tage contrahirt waren, mußten zum alten laufenden Course berichtigt werden; bei allen Zahlungen, deren Entstehungszeit nach diesem Termin fiel, wurde der Thaler zu $3^1/_4$ Gulden gerechnet [64]).

Die übrigen oberdeutschen Stände folgten in kurzen Fristen mit ihren Reductionsverordnungen nach. Erzherzog Leopold publicirte am 29. August 1623 ein Edict für die vorderösterreichischen Lande, nach welchem hier vom nächsten Matthäitage an im allgemeinen derselbe Münzfuß wie in den drei obern Kreisen Geltung haben sollte. Zum Schluß heben wir nur noch die Mandate dreier für den Handel und Verkehr des südlichen und südwestlichen Deutschland besonders wichtiger Städte hervor: am 27. Juni 1623 publicirte Augsburg, am 19. October Straßburg und am 23. October Frankfurt a. M. ein ähnliches Mandat.

Zuletzt von allen fühlte der Kaiser Ferdinand II selbst die Verpflichtung zur alten Reichsmünzverfassung zurückzukehren. Er that es erst in einem Mandat vom 8. Februar 1624, durch welches

63) Vgl. hierüber Chr. Binder, Württembergische Münz- und Medaillen-Kunde S. 95—102.

64) Will, Nürnbergische Münzbelustigungen I 386 f.

unter anderm auch in Schlesien [65]) bessere Zustände herbeigeführt wurden [66]).

Eine Beurtheilung dieser merkwürdigen Krisis der Verkehrsverhältnisse vom Standpunkt der heutigen Volkswirthschaftslehre aus kann aus mehrfachen Gründen nicht in unserer Absicht liegen.

---

65) Vgl. H. Palm, Zur Geschichte der Münzwirren in Schlesien. Schles. Provinzialbl. herausgeg. von Th. Oelsner. Neue Folge. Vierter Jahrgang. Breslau 1865, S. 572—603.

66) Folgende Uebersicht zeigt die Aufeinanderfolge der mir bekannten Reductionsordnungen deutscher Stände:

Christians, Bischofs von Minden,	Münzordnung vom	14. September 1621.
Friedrich Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel	„	„ 28. Januar 1622.
Christian Wilhelms, Administrators von Magdeburg	„	„ 9. März 1622.
Der Stadt Braunschweig . . .	„	„ 16. April 1622.
Moritz' von Hessen	„	„ 30. April 1622.
Augusts von Zerbst	„	„ 20. Mai 1622.
Johann Casimirs von Coburg . .	„	„ 12. August 1622.
Christians von Brandenburg-Culmbach	„	„ 3. November 1622.
Des fränkischen Kreistags . . .	„	„ 18. November 1622.
Des niedersächsischen Kreises . .	„	„ 25. October 1622.
Georg Wilhelms von Brandenburg	„	„ Neujahrstag 1623.
Der Kreise Franken, Bayern und Schwaben	„	„ 10. April 1623.
Maximilians von Bayern (für die obere kurfürstliche Pfalz)	„	„ 14. Juni 1623.
Der Stadt Augsburg	„	„ 27. Juni 1623.
Johann Georgs von Sachsen . .	„	„ 31. Juli 1623.
Johann Friedrichs von Würtemberg	„	„ 23. August 1623.
Leopolds von Oesterreich . . . . (für Vorderösterreich)	„	„ 29. August 1623.
Der Stadt Nürnberg	„	„ 31. August 1623.
Der Stadt Straßburg	„	„ 19. October 1623.
Der Stadt Frankfurt	„	„ 23. October 1623.
Ferdinands II	„	„ 8. Februar 1624.

Sie ist aber vielleicht auch um so entbehrlicher, als Manipulationen, auf diesem Wege den Reichthum und die Hilfsquellen der Staaten zu vermehren, in ihrer Verderblichkeit für Regierungen und Völker schon längst richtig gewürdigt worden sind. Viel weniger hat man den Zusammenhang hervorgehoben, in welchem diese ganze Bewegung mit den politischen Verhältnissen der deutschen Territorien damaliger Zeit steht.

Die feudalen Territorialregierungen entbehrten im Anfang des 17. Jahrhunderts noch eines festgefügten Regierungsorganismus mit allen seinen die einzelnen Träger desselben bindenden politischen und sittlichen Verpflichtungen. Die unmittelbare Folge hiervon war, daß der Beamtenstand einen ungleich niedrigeren Grad sittlicher Ehrenhaftigkeit besaß, wie heut zu Tage. Es hat vielleicht zu keiner Zeit schlechtere und namentlich eigennützigere Beamte gegeben, als wo sie wie damals nicht dem Staate als solchem, sondern dem zufälligen Inhaber der verschiedenen Regierungsrechte persönlich verpflichtet waren. Da war es natürlich, daß alle ihre Maßnahmen und Rathschläge nur für den Augenblick oder höchstens für die Lebenszeit des regierenden Herrn berechnet waren. Eine besondere Vorbereitung auf diesen Beruf, bestimmte durch Gesetze geregelte Verpflichtungen vor seiner Uebernahme gab es nicht. Selbst die höchsten Regierungsbeamten waren meist nur auf eine im voraus bestimmte Zeit mit kläglichem Gehalt angenommen. Schon dieß machte sie zu rücksichtslosen Dienern fürstlicher Willkühr. Der Mangel an gesetzlichen Normen in der Verwaltung sowie einer durch die Erfahrung bewährten Tradition, das durchaus persönliche Regiment der meisten Fürsten verdarben binnen kurzem den angeborenen oder durch Studien erworbenen geistigen Adel der Bediensteten. Die höheren Beamten suchten und fanden stets hilfreiche unter ihnen stehende Genossen und wurden durch deren Hilfe nicht selten zu gemeinen Verbrechern. Die Zahl gestürzter und in Ungnade gefallener Räthe ist vielleicht in keiner Zeit größer als damals.

Diese eigenthümliche Unfertigkeit der Verwaltung hatte jedoch zum größten Theil ihren Grund in dem unausgeglichenen Gegensatze der Stände, welcher durch die Reformation so bedeutend geschärft worden war. Das immer drohendere Heraustreten der fürst-

lichen Autonomie fand in den ständischen Corporationen des Adels und der Städte unbeugsame Gegner. In ehemals geistlichen Territorien gelang es ihnen die fürstliche Macht geradezu auf ein Minimum zu beschränken, Die protestantischen Domcapitel nannten sich selbst „Erbherrn." Die aus all diesen Verhältnissen entspringenden finanziellen Verlegenheiten der Regierungen stiegen gerade hier bis ins unglaubliche. In ähnlichem Verhältnisse wie die politisch-socialen Gruppen eines einzelnen Territoriums standen aber wieder die verschiedenen deutschen Territorien selbst zu einander. Trotz aller Erbvereinigungen waren doch alle in einem ununterbrochenen Kampfe gegen alle; die rücksichtsloseste Befriedigung des dynastischen Ehrgeizes das Lebensprincip eines jeden. In banger und sorgenvoller Bekümmerniß stand das deutsche Bürgerthum, soweit es namentlich in den großen Städten wie Nürnberg, Braunschweig, Goslar, Magdeburg, Bremen, Hamburg u. a. vertreten war, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts auf der Wacht, um sich dem politischen Ehrgeiz der benachbarten Territorialherrn zu entziehen und die volle Reichsunmittelbarkeit, da wo sie noch bestritten wurde, zu gewinnen.

So drängte alles darauf hin, die schwachen Bande der alten deutschen Centralgewalt vollends zu sprengen. Und als nun das Kaiserhaus mit Hilfe feinster jesuitischer Staatskunst die Libertät der katholischen Reichsstände durch seine Verbindung mit der Liga an sich gekettet und zu derselben Zeit den Widerstand des protestantischen Theiles durch den Bund mit Kursachsen des natürlichen Hauptes beraubt hatte, erreichte die chaotische Verwirrung bald den höchsten Gipfel. Die alte Reichsverfassung war nach der eigenmächtigen Verleihung des pfälzer Kurhuts an Bayern und der Ueberlieferung der Lausitz an Sachsen vernichtet. Das dynastische Interesse und seine rücksichtslose Geltendmachung, der ausgeprägteste Territorialismus schienen der Grundtypus deutscher Saatsverfassungen werden zu sollen.

Die Kipper- und Wipperzeit stellt diese schrankenlose Herrschaft des Territorialismus im Verkehrsleben vor Augen. Auch hier führen natürlich alle gegen alle einen Kampf auf Leben und Tod, sucht jeder dem andern die Lebensader zu unterbinden. Die Folge hiervon ist, daß auch auf wirthschaftlichem Gebiet dieselbe chaotische

Verwirrung wie auf dem politischen Platz greift. Mitten in einer Zeit des engsten Zunft- und Gewerbezwanges entwickelte sich auf einmal sonderbar genug jene eigenthümliche freie Bewegung der Verkehrsmittel selbst, die alle künstlichen Schranken mit einem Male übersprang. Nun konnte man es mit Händen greifen, daß Kaiser und Stände zusammen den Boden des Gesetzes verlassen hatten und der Befriedigung des eigenen Interesses in rücksichtslosesten Formen nachgiengen. Vor ungefähr hundert Jahren hatten die revolutionären Bauern auch die Forderung einer gleichen Münze unter ihre Artikel aufgenommen; jetzt band sich nicht einmal der Kaiser selbst mehr an die Bestimmungen der Reichsordnung. Da Deutschland über der kirchlichen Reformation die politische Reform vernachlässigt hatte, überraschte es mit der politischen Revolution auch die sociale. Der Mangel fester politischer Institutionen mit genauer Abgrenzung der Rechte und Verpflichtungen ihrer Träger hatte auch kein geordnetes Finanzwesen, geschweige denn ein Bank- und Creditsystem aufkommen lassen. Die Folge davon war, daß unter dem äußersten Drang der Verhältnisse, wo allen alles erlaubt zu sein schien, selbst der geringste Schein öffentlicher Moral auch aus dem Verkehrsleben entschwand. Die Kipper- und Wipperzeit giebt von der Hilflosigkeit des Feudalstaates nach der administrativen und finanziellen Seite hin den augenfälligsten Beweis. Sie ist ein Nachtstück in schwärzesten Farben aus einer Periode, wo die Verwaltung nur von dem persönlichen Regiment der Träger der höchsten Regierungsgewalten abhing. Zu solchen Mitteln griffen willfährige Diener politischer Machthaber, die an kein anderes Gesetz als das jeweilige Belieben ihrer Herren gebunden waren.

Wie gering zeigte sich doch hierin der Einfluß einer im übrigen so stark hervortretenden äußern Kirchlichkeit auf die Moral und das bürgerlich-politische Gewissen von Regierenden und Regierten! Mit Entsetzen blickten fromme Prediger jener Zeit auf dieses ganze Treiben und suchten wiewohl vergeblich von ihrem Standpunkte aus der Stimme des Rechts Gehör zu verschaffen. Man mag ihre oft herben und bittern Urtheile, das theologische Gewand, in welchem sie gewöhnlich erscheinen, die krause Gelehrsamkeit, mit welcher sie häufig verbrämt waren, vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft aus

sehr wenig sachgemäß finden; auch geben wir zu, daß sie wie alle übrigen Beurtheiler der ganzen Krise die Quelle des Elends — nämlich die politische Desorganisation, in welche Deutschland durch den Mangel einer festen Centralgewalt hinein gerathen war — nur zum geringsten Theil erkannt haben. Aber in einem Punkte trafen doch auch jene Theologen, die auf einmal die Kanzel zum Katheder für Vorträge über Volkswirthschaft machten, das richtige. Mit vollem Recht stellten sie den ganzen Zustand als die Folge der Sünden ihres und der vorangegangenen Geschlechter hin. Es wird kaum eine Erscheinung des öffentlichen Lebens der damaligen Zeit geben, welche den überaus niedrigen Stand der öffentlichen Moral besser kennzeichnete, als das Unwesen der Kipper und Wipper. Und so scheint es denn, als ob auch jene Theologen noch eine Ahnung davon gehabt hätten, daß kirchliche Reformen einem Volke nur dann von höchstem Werth sind, wenn sie das gesammte Volksleben neu zu gestalten vermögen und auch die politische Reformation in ihrem Gefolge haben.